**Pro Arbeit – Kreis Offenbach – (AöR) – Kommunales Jobcenter**

Vergabeunterlagen

zur Öffentlichen Ausschreibung

über eine Maßnahme nach den Fördergrundsätzen und -richtlinien des Landes Hessen

zum Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget (AQB) 2019/2020

**„LK-Alle-Ankommen-Weiterkommen III“**

**Vergabenummer: 19-PROARBEIT-10**

Die Vergabeunterlagen zu dieser Ausschreibung umfassen folgende Unterlagen:

**Teil A Allgemeine Hinweise**

**Teil B Leistungsbeschreibung**

**Teil C Vertragsbedingungen**

**Teil D Vordrucke für die Angebotserstellung**

**Teil F Preisblatt**

**Vorbemerkung**

Die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Angaben beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde weitgehend auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

Sofern nachstehend in den Vergabeunterlagen

* von **Bietern** die Rede ist, gilt dies gleichlautend – soweit nichts anders angegeben – sowohl für Einzelbieter als auch für Bietergemeinschaften. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung „Bietergemeinschaft“ verzichtet.
* von **Auftragnehmer** die Rede ist, ist darunter der Bieter zu verstehen, der den Zuschlag erhalten hat.
* vom **Auftraggeber** die Rede ist, ist damit – soweit nichts anderes angegeben – die Pro Arbeit – Kreis Offenbach – (AöR) – Kommunales Jobcenter als besondere Einrichtung des zugelassenen kommunalen Trägers und insbesondere als Träger der Eingliederungsleistungen des Kreises Offenbach gemeint.

Die Datenverarbeitung im Rahmen dieses Vergabeverfahrens erfolgt unter Bezugnahme auf die Beschaffung von (Arbeitsmarkt-) Dienstleistungen nach Maßgabe der einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften. Ein Hinweisblatt „Allgemeine Grundsätze der Datenverarbeitung und Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im Rahmen des Vergabeverfahrens“ ist den Vergabeunterlagen beigefügt.

# Teil A Allgemeine Hinweise

Mit der Unterschrift unter dem Angebot (siehe A.5) bestätigt der Bieter, dass alle in diesem Vergabeverfahren dargestellten Anforderungen erfüllt werden bzw. danach verfahren wird und die im Teil C enthaltenen Vertragsbedingungen anerkannt werden. Die Angaben haben wahrheitsgemäß zu erfolgen.

## A.1 Angebotsabgabe, Ansprechpartner, Fristen

**Die Angebote müssen in einem verschlossenen Umschlag/Paket** adressiert an die
Pro Arbeit – Kreis Offenbach – (AöR) – Kommunales Jobcenter, Rechts- und Vergabestelle, Max-Planck-Straße 1-3, 63303 Dreieich (Angebotsstelle) **mit der Aufschrift**

**Nicht öffnen!**

**Angebot zur Öffentlichen Ausschreibung**

**Förderung nach Maßgabe des Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets 2019/2020**

**Vergabe-Nr.: 19-PROARBEIT-10**

**rechtzeitig bis zum**

**Ablauf der Angebotsfrist am 24.04.2019 um 12:00 Uhr**

**bei der vorgenannten Angebotsstelle eingegangen sein. Nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete oder nicht ordnungsgemäß verschlossene oder nicht rechtzeitig oder nicht bei der vorgenannten Angebotsstelle eingegangene Angebote werden ausgeschlossen.**

Die Angebote können per Post bzw. durch einen privaten Zustelldienst übersendet werden. Das gekennzeichnete Angebot kann auch in neutraler Umverpackung eingereicht werden. Für die Rechtzeitigkeit des Eingangs ist der Eingangsstempel der oben genannten Angebotsstelle maßgebend. Eine elektronische Angebotsabgabe (auch per Telefax) ist nicht zugelassen. Für die Bearbeitung der Vergabeunterlagen und die Erstellung des Angebotes wird **keine Entschädigung** gewährt.

**Nebenangebote** sind unzulässig. Mit Angebotsabgabe ist der Bieter an sein Angebot gebunden, sofern er es nicht bis zum Ablauf der Angebotsfrist schriftlich zurückzieht. **Änderungen, Ergänzungen** oder **Berichtigungen** der Angebote sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig. Sie sind bei der Angebotsstelle in entsprechend gekennzeichnetem und verschlossenem Briefumschlag einzureichen.

Angebote können bis zum Ablauf der Angebotsfrist schriftlich zurückgezogen werden. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Eingangsstempel der Angebotsstelle.

Als **Ende der Zuschlags- und Bindefrist wird der 22.05.2019** festgelegt.

## A.2 Einzelbieter, Bietergemeinschaften und Subunternehmer

Die Angebotsabgabe ist durch Einzelbieter und Bietergemeinschaften zulässig.

**Bietergemeinschaften** haben einen Bevollmächtigten zur Angebotsabgabe und Vertragsdurchführung zu benennen (Vordruck D.2). Angebote von Bietergemeinschaften werden nur berücksichtigt, soweit sie durch den Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft abgegeben wurden. Es gibt keine Vorgaben über die Rechtsform der Bietergemeinschaft. Die Bildung bzw. Änderung (z. B.: Erweiterung, Austausch von Mitgliedern, Wegfall von Mitgliedern etc.) einer Bietergemeinschaft nach Ablauf der Angebotsfrist ist nicht zulässig.

Es ist unzulässig, als Mitglied einer Bietergemeinschaft **und** gleichzeitig als Einzelbieter anzubieten. Ein solches Angebotsverhalten ist als unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede zu werten und kann gemäß §§ 31, 42 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zum Ausschluss beider Angebote führen. Gleiches gilt für den Fall, dass sich ein Bieter an verschiedenen Bietergemeinschaften beteiligt.

Darüber hinaus ist die Einschaltung von **Subunternehmern** zulässig.

An dieser Stelle wird auf die allgemeine Definition eines Subunternehmers verwiesen: ein Subunternehmer erbringt in der Regel aufgrund eines [**Werkvertrages**](http://de.wikipedia.org/wiki/Werkvertrag) oder **Dienstvertrages** im Auftrag eines anderen Unternehmers (Hauptunternehmer) einen Teil oder die ganze vom Hauptunternehmer gegenüber dessen Auftraggeber [geschuldete Leistung](http://de.wikipedia.org/wiki/Geschuldete_Leistung). Daher fallen auch **„Honorarkräfte“** oder **„freie Mitarbeiter“** des Bieters bzw. der Mitglieder der Bietergemeinschaft, die nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses gegenüber dem Bieter oder dem Mitglied der Bietergemeinschaft weisungsgebunden sind, unter diese Definition.

Beim Einsatz von Honorarkräften hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass diese insbesondere über die produktbezogenen Rahmenbedingungen (vgl. insbesondere B.2), die Umsetzung bzgl. der Zielgruppe und die fachliche Einbindung des Beitrags der jeweiligen Honorarkraft informiert sind. Die Prüfung einer möglichen sozialversicherungsrechtlichen Stellung der Honorarkräfte obliegt ausdrücklich dem Auftragnehmer. Der Auftraggeber macht insoweit keine Vorgaben und kann auch keine Haftung übernehmen.

Der Bieter/Bevollmächtigte der Bietergemeinschaft hat im Vordruck D.2 zu erklären, ob bzw. inwieweit die Einschaltung von Subunternehmern bei der Vertragsausführung vorgesehen ist. Sofern sich der Bieter/die Bietergemeinschaft bei der Ausführung der Leistung/von Leistungsteilen der Fähigkeiten/Ressourcen eines Subunternehmers/von Subunternehmern bedienen will, sind daher im **Vordruck D.2** diese Subunternehmer abschließend zu benennen sowie Art und Umfang der von ihnen jeweils auszuführenden Leistungen bzw. Leistungsteile anzugeben.

Der Bieter/die Bietergemeinschaft verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers innerhalb einer gesetzten Frist darzulegen und nachzuweisen, dass ihm/ihr die erforderlichen Fähigkeiten/Ressourcen der benannten Subunternehmer im Auftragsfall zur Verfügung stehen. Der Nachweis kann insbesondere durch Vorlage einer Erklärung des Subunternehmers erbracht werden, aus der die vorgesehene Leistung bzw. der vorgesehene Leistungsbestandteil hervorgeht, zu deren/zu dessen Durchführung sich der Subunternehmer gegenüber dem Bieter/der Bietergemeinschaft verpflichtet.

Nachträgliche Änderungen der in den o. g. Vordrucken abgegebenen Erklärungen sind bis zur Zuschlagserteilung nicht mehr zulässig.

## A.3 Darlegung der Bietereignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen

Der Zuschlag darf nur an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Bieter erteilt werden, die nicht nach § 31 UVgO i. V. m. §§ 123, 124 GWB ausgeschlossen worden sind. Daher hat der Bieter in den Vordrucken im Teil D Angaben und Erklärungen

* zu (zwingenden und fakultativen) Ausschlussgründen,
* zur wirtschaftlichen, finanziellen, technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit

zu machen bzw. abzugeben.

### A.3.1 Leistungsfähigkeit

Als Beleg der **beruflichen Leistungsfähigkeit** sind im **Vordruck D.4** geeignete Referenzen über früher ausgeführte Aufträge oder entsprechende Erfahrungen des Personals anzugeben.

Der Nachweis ist erbracht, wenn die zu vergebende Leistung oder eine vergleichbare Leistung innerhalb der letzten drei Jahre ausgeführt wurde oder das mit der Angebotserstellung und/oder der Ausführung bzw. der Leitung der Ausführung befasste Personal die zu vergebende und/oder eine vergleichbare Leistung bereits ausgeführt hat.

Vergleichbare Leistungen sind insbesondere Maßnahmen zur Erstorientierung von Flüchtlingen, ganzheitliche Integrationsleistungen für Migrantinnen oder Leistungen/Maßnahmen mit ganzheitlichem Ansatz für Frauen mit Erziehungsverantwortung, die innerhalb der letzten drei Jahre vom Auftragnehmer oder von dem mit der Ausführung und der Leitung der Ausführung befassten Personal durchgeführt wurden.

### A.3.2 Eignungsprüfung bei Subunternehmern, fehlende Eignung

Der Bieter/Bevollmächtigte der Bietergemeinschaft hat im **Vordruck D.2** zu erklären, ob bzw. inwieweit die Einschaltung von Subunternehmern bei der Vertragsausführung vorgesehen ist. Sofern sich der Bieter/die Bietergemeinschaft bei der Ausführung der Leistung/von Leistungsteilen der Fähigkeiten/Ressourcen eines Subunternehmers/von Subunternehmern bedienen will, sind daher im **Vordruck D.2** diese Subunternehmer abschließend zu benennen sowie Art und Umfang der von ihnen jeweils auszuführenden Leistungen bzw. Leistungsteile anzugeben. Der Bieter/Die Bietergemeinschaft, der/die nicht selbst über die erforderliche Leistungsfähigkeit nach den festgelegten Eignungskriterien verfügt, kann hinsichtlich der ihm/ihr fehlenden eigenen Leistungsfähigkeit auf die Fähigkeiten/Ressourcen von anderen Unternehmen (Subunternehmern) zurückgreifen, um die entsprechenden Eignungskriterien zu erfüllen.

Bei der späteren Wertung der Angebote findet eine Berücksichtigung der bereits festgestellten Eignung nicht mehr statt.

**Die fehlende Leistungsfähigkeit des Bieters, der Bietergemeinschaft oder des Subunternehmers führt zum Ausschluss des Angebotes.**

### A.3.3 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Die Abgabe der unter **Punkt D.3** vorgesehenen Erklärungen stellt einen Beleg für das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe (§ 31 Abs. 1 UVgO i. V. m. §§ 123, 124 GWB) dar. Falls der Bieter eine oder mehrere der unter **Punkt D.3** vorgesehenen Erklärungen nicht wie gefordert abgegeben kann, hat er ggf. weitere Angaben zu machen bzw. Erläuterungen vorzunehmen. Hinsichtlich der näheren Anforderungen wird auf **Punkt D.3** verwiesen.

Der Auftraggeber (Vergabestelle) kann einen Bieter/eine Bietergemeinschaft von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausschließen, wenn der Bieter/ein Mitglied der Bietergemeinschaft eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat (§ 31 Abs. 1 UVgO i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB).

Das betroffene Unternehmen wird bei Vorliegen eines solchen Grundes vor der Entscheidung über seinen Ausschluss angehört. Unter Angabe der maßgeblichen Pflichtverletzungen aus bestehenden oder früheren Vertragsverhältnissen erhält es die Gelegenheit, innerhalb der gesetzten Antwortfrist schriftlich darzulegen, welche Maßnahmen zur Selbstreinigung zwischenzeitlich getroffen wurden, um weitere Pflichtverletzungen zu vermeiden.

Der Auftraggeber schließt einen Bieter/eine Bietergemeinschaft, bei dem ein Ausschlussgrund vorliegt, nicht von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren aus, wenn der Bieter/das Mitglied der Bietergemeinschaft ausreichende Maßnahmen zur Selbstreinigung seines Unternehmens nachgewiesen hat. Der Auftraggeber bewertet die von dem Unternehmen ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen und berücksichtigt dabei die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens. Erachtet der Auftraggeber die Selbstreinigungsmaßnahmen als unzureichend, so begründet er diese Entscheidung gegenüber dem betroffenen Unternehmen. Bei Nichtberücksichtigung des Angebotes einer Bietergemeinschaft wegen des Ausschlusses eines ihrer einfachen Mitglieder, wird der Bevollmächtigte der Bietergemeinschaft zeitgleich schriftlich darüber informiert.

Diese Voraussetzungen (Nichtvorliegen von Ausschlussgründen oder Nachweis ausreichender Selbstreinigungsmaßnahmen) müssen vom Bieter/von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft erfüllt werden; andernfalls wird das Angebot ausgeschlossen.

Vorsorglich wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber (Vergabestelle) für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung einholt.

## A.4 Aufteilung der Leistung

Die Leistung wird als Gesamtheit vergeben. Eine Aufteilung in Lose findet nicht statt. Der konkrete Umfang ergibt sich auch aus dem als Teil F der Vergabeunterlagen beigefügten Preisblatt. Es kann nur für die vollständige Leistung ein Angebot abgegeben werden.

## A.5 Aufbau, Form und Inhalt des Angebotes

Grundlage für die Erstellung des Angebotes sind ausschließlich diese Vergabeunterlagen. Die vorgegebenen Vordrucke sind zu verwenden. Eine Nichtverwendung oder Änderung – außerhalb der Angaben, die vom Bieter in den dafür vorgesehenen Eingabefeldern vorzunehmen sind – führt zum Ausschluss.

Folgende Unterlagen sind mit Angebotsabgabe einzureichen:

* **D.1 Gliederung der einzureichenden Unterlagen**
* **D.2 Angaben des Bieters/der Bietergemeinschaft**
* **D.3 Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen bzw. als
 Zusicherung der Einhaltung von Ausführungsbedingungen**
* **D.4 Erklärung zu Referenzleistungen**
* **D.5 Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19. Dezember 2014, GVBl. S. 354**
* **D.6 Tabellarische Übersicht zum Personaleinsatz**
* **D.7 Erklärungen zur Räumlichkeiten/Außengelände/Erreichbarkeit**
* **E. Konzept**
* **F. Preisblatt**
* **Urkalkulation des Angebotes (in einem gesonderten, verschlossenen Umschlag)**

Bei Bietergemeinschaften sind die Vordrucke D.3, D.4 und D.5 **von jedem Mitglied** der Bietergemeinschaft vorzulegen. Die Angaben zum Personaleinsatz und zu Räumlichkeiten/Außengelände sind für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft in einem Vordruck D.6 bzw. D.7 zusammenzufassen.

Vorsorglich wird der Bieter/die Bietergemeinschaft darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) einzuhalten sind. Eine Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt ist dem Vordruck D.5 zu entnehmen. Der Bieter hat diese Verpflichtungserklärung zu unterschreiben und seinem Angebot beizufügen. Die Verpflichtungserklärung wird zum Bestandteil des Angebotes.

Das Angebot muss die Preise und alle sonstigen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten und an den dafür vorgesehenen Stellen (auf dem Preisblatt/Teil F und den Vordrucken in Teil D) unterschrieben sein. Auf die Möglichkeit der Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen (§ 41 UVgO) wird verwiesen. Ein Anspruch des Bieters auf Nachforderung besteht nicht. Von der vorgenannten ausnahmsweisen Nachforderung abgesehen, werden **unvollständige Angebote, Angebote mit Änderungen oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen sowie Angebote auf der Grundlage der Geschäftsbedingungen des Bieters ausgeschlossen (§ 42 UVgO).**

Das Angebot und sonstiger Schriftverkehr sind in deutscher Sprache abzufassen. Das Angebot soll **in kopierfähiger Form** (ohne Prospekthüllen, Spiral- oder Klebebindungen, Trennblätter etc.) und gelocht **entsprechend der im Vordruck D.1 vorgegebenen Gliederung und Reihenfolge** eingereicht werden. Alle eingereichten Unterlagen sollen mit dem Firmenstempel versehen werden. Bei Bietergemeinschaften ist das Abstempeln der eingereichten Angebotsunterlagen durch den bevollmächtigten Vertreter ausreichend.

Soweit die Angebotsunterlagen aufgrund von Firmenbriefköpfen o. ä. eindeutig zugeordnet werden können, kann auf das Abstempeln verzichtet werden. Alle eingereichten Unterlagen sind fortlaufend zu nummerieren.

Der Bieter erklärt sich bereit, im Bedarfsfall sein Angebot gegenüber dem Auftraggeber im angemessenen Umfang kostenfrei zu erläutern.

**Das Konzept ist entsprechend der unter B.3 vorgegebenen Reihenfolge der Wertungskriterien zu gliedern.** Sofern dieses nicht nach der vorgegebenen Gliederung erstellt worden ist, kann es ausgeschlossen werden.

Der Umfang des Gesamtkonzepts – ohne die in den Vergabeunterlagen geforderten Anlagen – soll insgesamt 25 Seiten (Schriftgrad mind. 12 pts) nicht übersteigen. Eine Überschreitung führt nicht zum Ausschluss des Angebotes.

## A.6 Bieterfragen

Sollten im Rahmen der Angebotserstellung **maßnahmebezogene oder verfahrensrechtliche Fragen** entstehen, deren Beantwortung sich nicht aus den Vergabeunterlagen erschließt, können diese Fragen **längstens bis zum Ablauf der Angebotsfrist per E-Mail (vergabestelle@proarbeit-kreis-of.de)** an die Vergabestelle der Pro Arbeit – Kreis Offenbach – (AöR) – Kommunales Jobcenter zur Beantwortung gestellt werden.

Im Interesse der Bieter sollten auftretende Fragen unverzüglich vor Ablauf der Angebotsfrist schriftlich gestellt werden, damit den Bietern ausreichend Zeit bleibt, die Antworten bei der Angebots- und Konzepterstellung zu berücksichtigen.

Antworten auf mögliche Fragen der Bieter, die wichtige Aufklärung über die geforderte Leistung oder die Grundlagen der Preisermittlung geben können, werden in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (<https://www.had.de>) und auf der Homepage des Auftraggebers (<https://www.proarbeit-kreis-of.de>) unter dem Punkt „Ausschreibungen“ in Form eines Frage-/Antwortkataloges zur Ausschreibung bzw. zum Vergabeverfahren veröffentlicht. Die Antworten werden zum Bestandteil der Leistungsbeschreibung. Außerdem werden im Frage-/Antwortkatalog bei Bedarf Änderungen, Ergänzungen sowie Hinweise des Auftraggebers zum Vergabeverfahren bekannt gegeben.

Die Inhalte des Frage-/Antwortkataloges werden zum Bestandteil der Vergabeunterlagen.

## A.7 Prüfung und Wertung der Angebote

Es gelangen nur diejenigen Angebote in die Prüfung und Wertung, die sämtliche Anforderungen nach diesen Vergabeunterlagen erfüllen.

DerAuftraggeber weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein Höchstpreis für die Leistung vorgegeben wird (vgl. Preisblatt/Teil F). Es werden daher Angebote vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, deren Angebotspreis über dieser festgelegten Obergrenze liegt.

Nach Beurteilung der Qualität und des Preises erfolgt die Auswahl des Angebotes, das den Zuschlag erhalten soll. Auszuwählen ist das Angebot, das unter Berücksichtigung aller Umstände am wirtschaftlichsten ist.

Die preisliche Bewertung erfolgt auf Grundlage des im Preisblatt eingetragenen Preises. Die vom Bieter eingereichte Urkalkulation wird herangezogen, wenn der Zuschlag an ein Angebot mit einem auffällig niedrigen Angebotspreis erteilt werden soll (Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Angebots bzw. des Angebotspreises).

Die Urkalkulation seines Angebotes ist vom Bieter in einem gesonderten verschlossenen Umschlag einzureichen. Der Umschlag darf vom Auftraggeber nur in Anwesenheit des Bieters bzw. Auftragnehmers oder eines Vertretungsberechtigten geöffnet werden. Die Daten werden vom Auftraggeber vertraulich behandelt; der Umschlag wird nach Abschluss der Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Angebots bzw. des Angebotspreises wieder verschlossen zu den Vergabeakten genommen.

Eine nachträgliche Preisverhandlung ist ausgeschlossen.

Die Bewertung des Konzeptinhaltes wird anhand der unter Punkt **B.3** aufgeführten Wertungskriterien vorgenommen. Die einzelnen Wertungskriterien werden prozentual gewichtet. Die Gewichtung spiegelt die jeweilige Bedeutung der Wertungskriterien wider.

Für jedes Wertungskriterium wird eine Bewertung vorgenommen. Hinsichtlich der Bewertung der Konzeptinhalte gelten folgende vier Bewertungsstufen:

**0 Punkte: Das Leistungsangebot des Bieters entspricht nicht den Anforderungen.**

**1 Punkt: Das Leistungsangebot des Bieters entspricht mit Einschränkungen den Anforderungen.**

**2 Punkte: Das Leistungsangebot des Bieters entspricht den Anforderungen.**

**3 Punkte: Das Leistungsangebot des Bieters ist der Zielerreichung in besonderer Weise dienlich.**

Ein Konzept wird mit **0 Punkten** bewertet, wenn die genannten Anforderungen nicht erfüllt sind oder die Konzeption inhaltlich nicht schlüssig dargestellt wurde. Dies gilt auch, wenn die Anforderungen lediglich stichpunktartig ohne weitere konzeptionelle Ausführungen wiederholt werden. Außerdem wird ein Konzept mit 0 Punkten bewertet, wenn es im Hinblick auf die Zielsetzung der Maßnahme/Beauftragung keinen Erfolg verspricht.

Ein Konzept wird mit **1 Punkt** bewertet, wenn die genannten Anforderungen mit Einschränkungen erfüllt sind oder die Konzeption inhaltlich Unschärfen aufweist, die Konzeption der Maßnahme/Beauftragung insgesamt eine erfolgreiche Durchführung möglich erscheinen lässt.

Ein Konzept wird mit **2 Punkten** bewertet, wenn die genannten Anforderungen erfüllt sind und die Konzeption inhaltlich schlüssig dargestellt ist sowie im Hinblick auf die Zielsetzung der Maßnahme/Beauftragung Erfolg verspricht.

Ein Konzept wird mit **3 Punkten** bewertet, wenn die Konzeption der Zielerreichung in besonderer Weise (z. B. kreative Ansätze und Ideen) dienlich ist und dies in der Konzeption inhaltlich schlüssig dargestellt ist.

Nähere Informationen zu den einzelnen Wertungskriterien – einschließlich der Wertungshinweise („Erfüllungsgrade“) – sind Punkt B.3 zu entnehmen.

„Zwischennoten“ (1,5 Punkte oder 2,5 Punkte) sind möglich.

Die Bewertung mit 0 Punkten in **einem** Wertungskriterium führt zum Ausschluss des Angebotes.

Die Bewertung mit jeweils 1 Punkt in **zwei oder mehr** Wertungskriterien führt ebenfalls zum Ausschluss des Angebotes.

Das wirtschaftlichste Angebot wird im Rahmen der folgenden Schritte ermittelt:

**Im 1. Schritt** werden die Wertungspunkte für die einzelnen Wertungskriterien ermittelt. Dabei wird die jeweilige prozentuale Gewichtung (Wertungsfaktor) des Wertungskriteriums berücksichtigt (Produkt aus Wertungspunkt und Wertungsfaktor). Aus der Summe der Produkte für alle Wertungskriterien ergibt sich ein gewichteter Mittelwert zwischen 0 und 3 Punkten. Dieser gewichtete Mittelwert wird mit 100.000 multipliziert, so dass sich die zugrunde zulegende Leistungspunktzahl (zwischen 0 und 300.000 Leistungspunkte) ergibt. Der so ermittelte Wert kann maximal 300.000 betragen. Angebote, die weniger als 170.000 Leistungspunkte erreicht haben, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

**Im 2. Schritt** wird ein Preis-Leistungs-Verhältnis (der verbleibenden Angebote) nach folgender Formel ermittelt:

 Leistungspunktzahl

Kennzahl =

 Angebotspreis

Die höchste Kennzahl ist hier entscheidend (wirtschaftlichstes Angebot). Bei identischen Kennzahlen ist der niedrigste Angebotspreis maßgebend. Bei identischen Kennzahlen und Angebotspreisen erfolgt eine Auslosung.

Das nach dieser Vorgehensweise wirtschaftlichste Angebot erhält den Zuschlag.

## A.8 Zuschlagserteilung/Vertragsabschluss

Die Zuschlagserteilung erfolgt schriftlich. Die Bindefrist für das Angebot ist identisch mit der Zuschlagsfrist.

Wird bis zum Ablauf der Frist kein Zuschlag erteilt, gilt das Angebot als nicht berücksichtigt. Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bieter unverzüglich über die erfolgte Zuschlagserteilung, die Aufhebung oder die erneute Einleitung eines Vergabeverfahrens. Auf Antrag des Bieters informiert der Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags den nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung des Angebotes, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters (§ 46 UVgO).

Wird der Zuschlag rechtzeitig und ohne Änderung erteilt, ist der Vertrag mit Zuschlagserteilung zu den Vorgaben dieses Verfahrens auf der Grundlage des Angebotes rechtskräftig zustande gekommen. Dies gilt unbeschadet einer späteren schriftlichen Festlegung in Form einer Vertragsurkunde.

## A.9 Schutzrechte

Im Angebot ist anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebotes gewerbliche Schutzrechte bestehen oder vom Bieter oder anderen beantragt sind oder erwogen werden
(§ 38 Abs. 11 UVgO).

## A.10 Kenntlichmachung der Fabrikations-, Betriebs-, Geschäftsgeheimnisse in den Angebotsunterlagen

Nach den gesetzlichen Vorschriften haben die Verfahrensbeteiligten u. U. Anspruch auf Akteneinsicht und können sich ggf. Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen. Die Einsicht in die Unterlagen ist zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, etwa zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, geboten ist.

Jeder Beteiligte hat mit der Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen auf die Wahrung der Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend deutlich kenntlich zu machen. Fehlt eine deutliche Kenntlichmachung, ist von der Zustimmung des Bieters zur Einsichtnahme auszugehen.

# Teil B Leistungsbeschreibung

## B.1 Allgemeine Rahmenbedingungen

Bei den nachfolgend genannten Punkten der Bereiche B.1 bis B.2 handelt es sich um Anforderungen, die vom Bieter zu erfüllen sind. Mit der Unterschrift unter dem Preisblatt bestätigt er, dass er die folgenden Anforderungen erfüllt. Es steht dem Bieter frei, in seiner Konzeption dazu gesondert weitere erläuternde Angaben zu machen.

### B.1.1 Personal

Der Personaleinsatz muss quantitativ und qualitativ der Leistungsbeschreibung und der anzuwendenden Methodik zur Zielerreichung entsprechen. Bei der Auswahl des Personals sollte neben der fachlichen Qualifikation insbesondere auf personelle und soziale Kompetenzen (Beratungs- und Vermittlungskompetenzen, Motivationsfähigkeit, Empathie, Kontaktfreude, Kreativität und Teamfähigkeit) sowie auf aktuelles Fachwissen und aktuelle Methodenkompetenz geachtet werden.

Die Arbeitsbedingungen des Personals müssen den arbeitsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Ferner sind die jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einschließlich möglicher zwingender Arbeitsbedingungen nach einer Aus- und Weiterbildungsdienstleistungenarbeitsbedingungenverordung (AusbDienstLArbbV) einzuhalten.

Gemäß § 9 Abs. 2 Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) hat der Auftragnehmer sowie mögliche Nachunternehmer vollständige und prüffähige Unterlagen zur Einhaltung der arbeitsrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Mindestlohngesetz, bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für die Tatbestände einer möglichen Aus- und Weiterbildungsdienstleistungenarbeitsbedingungenverordnung (s. o.).

Vorgaben zu den Qualifikationsstandards des eingesetzten Personals sind dem Punkt B.2.7 zu entnehmen.

Der Auftragnehmer hat den in diesen Vergabeunterlagen beschriebenen Personaleinsatz (Personalkapazitäten) nach Maßgabe der besonderen Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung und ggf. seinen konzeptionellen Ausführungen nachzuweisen.

Nach Zuschlagserteilung ist der Personaleinsatz gegenüber dem Auftraggeber (Abteilung Arbeitsmarktpolitische Instrumente) durch eine tabellarische Übersicht nachzuweisen. Bei Personaländerungen, z. B. einem Personalwechsel oder einer Änderung des einem einzelnen Mitarbeiter zugewiesenen und in der tabellarischen Übersicht eingetragenen persönlichen Stundenkontingents während der Vertragslaufzeit, hat der Nachweis durch den Auftraggeber unverzüglich und vor dem geänderten Einsatz des Personals in der Maßnahme durch die unaufgeforderte Vorlage einer entsprechend geänderten tabellarischen Übersicht beim Auftraggeber (Abteilung Arbeitsmarktpolitische Instrumente) zu erfolgen.

Der Auftraggeber (Abteilung Arbeitsmarktpolitische Instrumente) behält sich vor, den Einsatz des Personals abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Dies gilt auch für Personaländerungen während des Vertragszeitraums.

Der Auftraggeber behält sich vor, während der Vertragslaufzeit ohne Vorankündigung jederzeit die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen und die Einsicht in Arbeitsverträge, Qualifikationsnachweise und Zeugnisse vorzunehmen. Hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit der Einsichtnahme hat der Auftragnehmer ggf. die Einwilligung des eingesetzten Personals einzuholen.

### B.1.2 Erreichbarkeit des Maßnahmeortes

Die zum Einsatz kommenden Räumlichkeiten des Auftragnehmers müssen für die vorgesehenen Teilnehmerinnen in angemessener Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass Teilnehmerinnen aus allen Städten und Gemeinden des Kreises Offenbach zugesteuert werden sollen.

Nähere Angaben zum Maßnahmeort sollen auf dem Vordruck D.7 gemacht werden („Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln“).

Die zum Einsatz kommenden Räumlichkeiten müssen am Gebäude so ausgeschildert sein, dass sie von den Teilnehmerinnen gut aufzufinden sind.

### B.1.3 Allgemeine sächliche, technische und räumliche Ausstattung

Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben dem aktuellen Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen müssen eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten.

Für alle räumlichen und ausstattungstechnischen Vorgaben gelten insbesondere folgende Vorschriften/Empfehlungen:

* die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV 2016) in Verbindung mit den Arbeitsstättenrichtlinien;
* die gültigen Vorschriften der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften);
* die Brandschutzbestimmungen;
* die Landesbauordnung des Landes Hessen.

Die Leistungen sind insbesondere für Teilnehmerinnen mit Erziehungsverantwortung bestimmt. Daher soll die räumliche Ausstattung so ausgestaltet sein, dass auch Teilnehmerinnen mit Kinderwagen einen Zugang zu den Räumlichkeiten ohne besondere Erschwernis haben und ihre Kinderwagen in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers abstellen können.

Die Räumlichkeiten sind darüber hinaus für die Durchführung der Maßnahme in angemessener Größe und Ausstattung durch den Auftragnehmer bereitzustellen. Außerdem sollen die Räume geeignet sein, um auch den Themenbereich „Begleitung und Unterstützung der teilnehmenden Frauen in ihrem Erziehungsauftrag“ und Angebote im Bereich „Erziehung, Sozialisation und gesunde Ernährung“ handlungsorientiert umsetzen zu können.

Der Maßnahmenort muss zudem über einen geeigneten Raum/über geeignete Räumlichkeiten verfügen, in denen seitens der Teilnehmerinnen die zur Maßnahme mitgebrachten Kinder betreut und altersgerecht beschäftigt werden können. Der Raum/die Räumlichkeiten sollen dabei folgenden Anforderungen genügen:

* ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten;
* geeignete Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten und
* unfallverhütende und hygienische Verhältnisse.

Sofern der Auftragnehmer eine Kinderbetreuung von mehr als 15 Stunden pro Woche vorsieht, sind die Vorschriften des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) zu beachten und eine Erlaubnis für den Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung einzuholen. Damit verbunden sind entsprechende Voraussetzungen an die sächliche und räumliche Ausstattung (s.a. §§ 25 bis 25d HKJGB, Rahmenbedingungen in Tageseinrichtungen für Kinder). Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Zweifel Rücksprache zur möglichen Inanspruchnahme von Hilfen mit den zuständigen Fachdiensten des Kreises Offenbach zu halten und die räumliche und sachliche Ausstattung der Kinderbetreuung zu klären.

Darüber hinaus sind ggf. geeignete Medien zur Unterstützung der anzuwendenden Methodik und zu vermittelnden Inhalte vorzuhalten und einzusetzen. Diese müssen einen engen Bezug zur jeweiligen Zielsetzung der Maßnahme haben und die individuellen Belange, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die Lernfähigkeit der Teilnehmerinnen angemessen berücksichtigen.

Der Auftragnehmer muss nach Zuschlagserteilung die für die Auftragserfüllung erforderliche sächliche/technische Ausstattung am Maßnahmeort zur Verfügung stellen. Er kann zur Erledigung seines Auftrages die Teilnehmerinnen nicht auf die Nutzung anderer Einrichtungen oder der Einrichtungen des Auftraggebers verweisen.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Mängeln hinsichtlich der sächlichen, technischen und räumlichen Ausstattung eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen und nach Ablauf der Frist die Räumlichkeiten abzulehnen.

### B.1.4 Informationsblatt

Es soll nach Zuschlagserteilung ein vom Auftragnehmer erstelltes und mit dem Auftraggeber abgestimmtes **Informationsblatt** im Format DIN A4 (1 Seite) zum Inhalt der Maßnahme bereitgestellt werden. Dieses Informationsblatt dient der **internen** Verwendung und ist für die zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers bestimmt.

Zudem soll der Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung ein mit dem Auftraggeber abgestimmtes **externes Informationsblatt** zum Inhalt der Maßnahme(**z. B. in Form eines Flyers**) zur Verteilung an potenzielle Teilnehmerinnen erstellen. Darin sollen die wichtigsten inhaltlichen Informationen zur Maßnahme sowie Kontaktdaten, Ansprechpartner und eine Anfahrtsskizze enthalten sein.

Auf dem **externen Informationsblatt** haben das Logo des Auftraggebers, das Logo des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration, das Logo des Sozialbudgets sowie das Logo „Arbeitswelt Hessen“ zu erscheinen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei allen Veröffentlichungen, bei öffentlichen Veranstaltungen sowie bei sonstigen Informationen und Publikationen – auch im Internet – im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme auf die Förderung durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) mit den aktuellen Logos hinzuweisen ist. Die Logos werden dem Auftragnehmer vom Pressereferat des HMSI zur Verfügung gestellt. Jegliche Nutzung bedarf der Freigabe des Pressereferates des HMSI. Das externe Informationsblatt ist nach Aufforderung durch den Auftraggeber mit dem Pressereferat des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration abzustimmen.

Beide Informationsblätter soll der Auftragnehmer dem Auftraggeber in elektronischer Form als PDF-Datei **spätestens am 05.06.2019** zur Verfügung stellen.

### B.1.5 Diversity Management

Der Bieter verpflichtet sich in Bezug auf die Vertragsausführung den Grundzügen des Diversity Managements. Von vornherein und regelmäßig zielt die Durchführung des Auftrages daher darauf ab, unterschiedliche Lebenssituationen und Interessen von Frauen zu berücksichtigen, die individuelle Verschiedenheit der Teilnehmerinnen positiv zu schätzen, eine produktive Gesamtatmosphäre herbeizuführen, soziale Diskriminierung von Minderheiten zu verhindern und die Chancengleichheit zu verbessern.

### B.1.6 Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Einhaltung der Mindestentgelt-Regelungen

Der Auftragnehmer hat gemäß Punkt B.1.1 die Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) einschließlich der zwingenden Arbeitsbedingungen sowie die Regelungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) hinsichtlich seines Personals einzuhalten. Der Auftragnehmer hat ferner bei einer Vermittlung von Teilnehmerinnen in Arbeit auf die Einhaltung der Mindestentgelt-Regelungen zu achten.

Zwar dürfen weder die Pro Arbeit noch der Auftragnehmer direkten Einfluss auf die Höhe eines zwischen Arbeitgeber und Teilnehmerin/Arbeitnehmerin im Einzelfall vereinbarten Arbeitslohns nehmen. Gleichwohl hat der Auftragnehmer – sofern er im Rahmen seiner Tätigkeit im Rahmen bzw. anlässlich der Maßnahme Leistungen zur Vermittlung in Arbeit erbringt oder von einer Vermittlung in Arbeit Kenntnis erlangt – auf die rechtlichen Rahmenbedingungen hinzuweisen. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer in diesem Zusammenhang ein Informationsblatt zur Verfügung. Kommt im Rahmen oder anlässlich der Maßnahme ein Kontakt zwischen dem Auftragnehmer und einem Arbeitgeber hinsichtlich einer zu besetzenden Stelle zustande oder ist der Kontakt zwischen Arbeitgeber und Auftragnehmer mit Zustimmung der Teilnehmerin/Arbeitnehmerin hergestellt worden, hat der Auftragnehmer dem Arbeitgeber dieses Informationsblatt auszuhändigen.

Sofern ein Arbeitgeber die Entlohnung einer Teilnehmerin/Arbeitnehmerin unterhalb des Mindestlohns vorsieht (Sonderregelung für Langzeitarbeitslose, § 22 Abs. 4 MiLoG), ist es dem Auftragnehmer untersagt, ohne Zustimmung (Einwilligung) der Teilnehmerin Auskünfte zur Langzeitarbeitslosigkeit zu erteilen. Umgekehrt ist die Teilnehmerin/Arbeitnehmerin vom Auftragnehmer – soweit möglich – im Vorfeld darüber zu belehren, dass die Teilnehmerin/Arbeitnehmerin nicht verpflichtet ist, gegenüber dem Auftragnehmer oder dem Arbeitgeber Auskunft zu einer vorliegenden Langzeitarbeitslosigkeit zu geben.

Die vorgenannten Pflichten gelten im Falle des Einsatzes eines Nach-/Subunternehmers auch für den Nach-/Subunternehmer.

### B.1.7 Teilnehmerkontakte und Fehlzeiten

Unmittelbar nach Zuschlag und während der Vertragslaufzeit muss der Auftragnehmer in der Zeit von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr **persönlich, telefonisch, per E-Mail und per Fax erreichbar** sein. Der Auftragnehmer hat unverzüglich einen Ansprechpartner zu benennen.

Hinsichtlich der Erfassung von Anwesenheits- und Fehlzeiten sowie des Kommunikations- und Datenaustausches zwischen Auftragnehmer und persönlichem Ansprechpartner beim Auftraggeber (Jobcoach) weist der Auftraggeber auf folgendes hin:

Der Auftraggeber nutzt die SAM-Web-Plattform (SAM). SAM dient…

* der Bereitstellung von Teilnehmerdaten und Kontaktdaten (Jobcoach);
* dem geschützten Kommunikationsaustausch (SAM-Kommunikation);
* der Erfassung von Anwesenheits- und Fehlzeiten der Teilnehmerinnen.

Für die Nutzungslegitimation von SAM (Berechtigung) benennt der Auftragnehmer einen oder mehrere Mitarbeiter, denen vom Auftraggeber für die Zeit der Umsetzung der Maßnahme ein Zugang zu SAM eingerichtet und gewährt wird. Die legitimierten (berechtigten) Mitarbeiter des Auftragnehmers werden vom Auftraggeber vorab in die Nutzung von SAM eingewiesen.

Die legitimierten (berechtigten) Mitarbeiter des Auftragnehmers sind verpflichtet, die **Anwesenheits- bzw. Fehlzeiten der Teilnehmerinnen tagesaktuell in SAM** zu erfassen.

Eine gesonderte Zusendung der Anwesenheitsliste per Mail an den Auftraggeber ist nicht erforderlich. Lediglich der Rechnung ist eine Kopie der aus SAM zu generierenden Anwesenheitsliste als Anlage beizufügen (siehe dazu § 6 der Vertragsbedingungen).

Teilnehmerinnen müssen bereits am ersten Tag der Erkrankung eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Original bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats an den Auftraggeber (Service-Center) zu übersenden.

Sofern eine Teilnehmerin einen anderweitigen Entschuldigungsgrund vorbringt, ist der Auftragnehmer verpflichtet den zuständigen Ansprechpartner beim Auftraggeber über den Fehlgrund unverzüglich per SAM-Kommunikation zu informieren. Der Auftragnehmer erhält per SAM-Kommunikation eine Rückmeldung des zuständigen Ansprechpartners beim Auftraggeber, ob die gegenständliche Fehlzeit als „entschuldigt“ oder „nicht entschuldigt“ zu vermerken ist. Die Fehlzeiten sind entsprechend der Rückmeldung vom legitimierten Mitarbeiter beim Auftragnehmer in SAM bei der jeweiligen Teilnehmerin zu erfassen bzw. zu korrigieren.

Der persönliche Ansprechpartner beim Auftraggeber (Jobcoach) ist ferner **unverzüglich zu informieren**, wenn das **Erreichen des Maßnahmeziels gefährdet** ist. Eine Information erfolgt auch dann, wenn begründete **Anhaltspunkte für einen Abbruch** vorliegen oder wegen häufiger Fehlzeiten das Erreichen des Maßnahmeziels gefährdet ist.

Eine Abmeldung der jeweiligen Teilnehmerin aus der laufenden Maßnahme darf ausschließlich durch den Auftraggeber erfolgen.

Macht eine Teilnehmerin geltend, sie habe wegen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses die Maßnahme nicht (mehr) besuchen können, so hat der Auftragnehmer diesen Umstand im Bericht zu vermerken und zudem zwingend die Teilnehmerin darauf hinzuweisen, unverzüglich einen Nachweis bzw. eine Erklärung des Arbeitgebers über die Einsatz-/Arbeitszeiten der Teilnehmerin an den Auftraggeber zu übersenden (vgl. § 60 SGB I).

Der Auftragnehmer hat darüber hinaus den Auftraggeber über alle Tatsachen zu informieren, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden; der Auftragnehmer hat ferner Änderungen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen (§ 61 SGB II).

Eine rechtliche Beratung der Teilnehmerinnen durch den Auftragnehmer bzw. eine Zusicherung des Auftragnehmers gegenüber den Teilnehmerinnen, ob bzw. in welchem Umfang etwa Fehlzeiten als „entschuldigt“ oder „nicht entschuldigt“ gelten, ist nicht zulässig. Gleiches gilt für die **zustimmungsbedürftige Ortsabwesenheit** der Teilnehmerinnen. Eine Zustimmung zur Ortsabwesenheit darf während der Teilnahme nur durch den Auftraggeber erteilt werden. Der Auftraggeber trifft hierüber eine abschließende Entscheidung. Der Auftragnehmer darf diese Entscheidung weder vorwegnehmen noch an Stelle des Auftraggebers treffen (z. B. mit der Schließung der Einrichtung/Betriebsferien).

Eine verspätete bzw. unterlassene Fehlzeitenmeldung des Auftragnehmers bzw. eine unzulässige rechtliche Beratung stellt eine Pflichtverletzung des Auftragnehmers dar.

### B.1.8 Teilnahmebescheinigung

Der Auftragnehmer hat den Teilnehmerinnen am Ende der individuellen Maßnahmedauer eine Teilnahmebescheinigung auf seinem Briefpapier auszustellen. Das Briefpapier ist mit dem Logo, dem Stempel und der Unterschrift des Auftragnehmers zu versehen. Die Teilnahmebescheinigung muss dabei mindestens Art, Dauer, Zielsetzung und Inhalt der Maßnahme enthalten.

### B.1.9 Einhaltung des Datenschutzes und Vorlagepflicht

Es besteht die Verpflichtung, im Auftragsfall (nach Zuschlagserteilung) alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutze von personenbezogenen Daten und Sozialdaten im Sinne des Art. 32 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung zu treffen. Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten/Sozialdaten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers verarbeiten. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die vertraglichen Bestimmungen zur Wahrung des Datenschutzes und der Datensicherheit verwiesen (vgl. insbesondere § 12 der Vertragsbedingungen).

Der Auftraggeber behält sich vor, zur Wahrung des Datenschutzes nähere oder ergänzende Vorgaben zu machen bzw. ein Informations-/Hinweisblatt sowie das Muster einer Einwilligungserklärung zur Weitergabe an bzw. zur Vorlage bei den Teilnehmerinnen zu erstellen. Solche Vorgaben und Muster sind für den Auftragnehmer verbindlich.

Im Auftragsfall hat der Auftragnehmer seine eventuell vorhandenen und zur Weitergabe an bzw. zur Vorlage bei den Teilnehmerinnen vorgesehenen „eigenen“ Hinweisblätter und Erklärungen zum Datenschutz unverzüglich – also in der Regel vor dem im Preisblatt festgelegten Beginn der Maßnahme – dem Auftraggeber vorzulegen. Falls deren Inhalte nach Einschätzung des Auftraggebers den vorgenannten Regelungen ganz oder teilweise nicht entsprechen oder zu Unklarheiten bei der Auslegung und Anwendung führen könnten, hat der Auftragnehmer ab dem Zugang einer entsprechenden Einschätzung des Auftraggebers von deren Verwendung (im Rahmen dieser Maßnahme) abzusehen.

Eine entsprechende Vorlagepflicht besteht auch für „eigene“ Teilnahmebedingungen des Auftragnehmers, die Regelungen über Anwesenheits-, Krankheits- und sonstige Fehlzeiten der Teilnehmerin zum Gegenstand haben. Falls deren Inhalte nach Einschätzung des Auftraggebers den Bestimmungen aus diesen Vergabeunterlagen ganz oder teilweise nicht entsprechen oder zu Unklarheiten bei der Auslegung und Anwendung führen könnte, hat der Auftragnehmer ab dem Zugang einer entsprechenden Einschätzung des Auftraggebers von deren Verwendung (im Rahmen dieser Maßnahme) abzusehen.

## B.2 Produktbezogene Rahmenbedingungen

### B.2.1 Methodik und persönliche Begleitung

Die Leistungserbringung hat sich stets an den individuellen Erfordernissen auszurichten. Es ist vor dem Hintergrund eines Kompetenzansatzes (statt der Fokussierung auf Defiziten) der individuelle Beratungs- und Unterstützungsbedarf zu eruieren. Gruppen- und Einzelaktivitäten sind in zielführender Weise einzusetzen.

Der Auftragnehmer schafft durch flexible und situationsadäquat eingebundene Methoden und Prozesse für die Teilnehmerinnen Situationen, die an den Fähigkeiten, Kenntnissen und Kompetenzen der Maßnahmeteilnehmerinnen anknüpfen und in denen die Teilnehmerinnen ihre Fähigkeiten erkennen und zur Entfaltung bringen können.

### B.2.2 Zielgruppe

Als Zielgruppe der Maßnahme sind leistungsberechtigte Frauen (vorrangig mit Kinderbetreuungsbedarf) im Alter zwischen 18 und 65 Jahren vorgesehen, welche einen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben und wohnhaft im Kreis Offenbach sind.

Die Teilnehmerinnen haben i. d. R. (noch) keinen zeitnahen Zugang zu regulären Sprach- und/oder Integrationskursen. Es können jedoch auch Teilnehmerinnen zugesteuert werden, die parallel einen Integrationskurs absolvieren.

Die Teilnehmerinnen zeichnen sich durch eine große Heterogenität insbesondere im Hinblick auf Alter, Nationalität, Muttersprache, Deutschkenntnisse, Grad der Alphabetisierung, kulturelle/soziale/religiöse Herkunft und Identität, familiäre Situation, Bildungsstand, beruflich verwertbare Vorerfahrungen und Qualifikationen, Lernvermögen und Mobilität aus.

Ferner können sich die für die Maßnahme vorgesehenen Teilnehmerinnen u. a. dadurch auszeichnen, dass sie

* über keine oder nur eine rudimentäre Orientierung in Deutschland verfügen,
* Kriegs- und Fluchterfahrung und damit einhergehende Traumatisierungen sowie u. U. körperliche und/oder seelische Beeinträchtigungen aufweisen,
* über keine oder nur unzureichende soziale/familiale Bindungen in Deutschland verfügen,
* eine fehlende oder ablehnende Willkommenskultur am neuen Wohnort erfahren haben,
* sich ein falsches Bild von der Bundesrepublik gemacht haben und/oder
* trotz mehrjährigem Aufenthalt in Deutschland Sprachdefizite aufweisen.

Der Auftraggeber achtet bei der Zusteuerung darauf, dass mit den Teilnehmerinnen trotz fehlender Sprachkenntnisse eine niederschwellige Verständigung möglich ist.

Der Maßnahme können auch Teilnehmerinnen mit Migrations- oder Fluchthintergrund zugesteuert werden, die zwar bereits einen Integrationskurs absolviert, aber das Zielsprachniveau B1 nicht erreicht haben.

### B.2.3 Beschreibung der Leistung

**Leistungsgegenstand** ist die Konzeption und Durchführung einer Maßnahme nach den Fördergrundsätzen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) zur Hessischen Arbeitsmarktförderung nach dem „Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget (AQB).

Das übergeordnete Ziel des Auftraggebers besteht darin, dass alle erwerbsfähigen Bürger des Kreises Offenbach dauerhaft in den ersten Arbeitsmarkt integriert sind und ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten.

Um dieses Ziel zu erreichen, bedient sich der Auftraggeber eines **förderzielorientierten Fallsteuerungskonzepts („fa:z-modell“)**. Dieses Fallsteuerungskonzept ermöglicht es dem Auftraggeber, Teilziele zur Erreichung des übergeordneten Ziels festzulegen und erwerbsfähige Leistungsberechtigte zielgerichtet in Maßnahmen einzusteuern und sie zu fördern. Zur Konkretisierung der hier ausgeschriebenen Leistung wird im Folgenden die Einordnung der Maßnahme und deren Zielsetzung in das Fallsteuerungskonzeptbeschrieben.

**Relevantes Förderziel:**

Die Maßnahme ist dem **Förderziel „Herstellung der Prozessfähigkeit“** zuzuordnen.

Das Förderziel, also das auf die Teilnehmerinnen bezogene gewünschte Ergebnis der Maßnahme, ist wie folgt definiert:

|  |
| --- |
| **Förderziel:**Die Teilnehmerin ist bereit, sich aktiv am Eingliederungsprozess zu beteiligen und hat eine Entwicklungsperspektive. |

**Relevanter Ressourcenbereich:**

Das o. g. Förderziel beinhaltet den **Ressourcenbereich „Lebenspraktische Kompetenzen“**, der folgende Zielsetzung verfolgt:

|  |
| --- |
| **Zu stärkender Ressourcenbereich:**Die Teilnehmerin kommt in Alltagssituationen sicher und selbständig zurecht. |

**Relevante Merkmale:**

Im Folgenden werden die Merkmale und deren Ziele dargestellt, die dem Ressourcenbereich „Lebenspraktische Kompetenzen“ zugeordnet sind:

|  |  |
| --- | --- |
| **Ressourcenbereich** **Lebenspraktische Kompetenzen** |  |
| Äußeres Erscheinungsbild | Die Teilnehmerin besitzt die Fähigkeit, in Alltagssituationen gepflegt und angemessen gekleidet aufzutreten. |
| Deutsche Sprache | Die Teilnehmerin hat ausreichend deutsche Sprachkenntnisse, um eine für sie geeignete Arbeitsstelle aufzunehmen. |
| Grundbildung | Die Teilnehmerin ist in der Lage, mit den Alltagsanforderungen an Lesen, Schreiben und Rechnen zurechtzukommen. |
| Nutzung von Verkehrsmitteln | Die Teilnehmerin ist in der Lage, private oder öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. |
| Selbststrukturierung | Die Teilnehmerin kann ihre Angelegenheiten ordnen, organisieren und an sie gestellte Aufgaben realistisch planen und priorisieren. |

Der Auftragnehmer unterstützt in diesem Zusammenhang den Auftraggeber, indem er beiden vom Auftraggeber zugewiesenen Teilnehmerinnen im Rahmen der vorgesehenen Maßnahme die o. g. **Ziele auf Merkmalsebene** verfolgt.

Die Maßnahme soll dabei schwerpunktmäßig folgende Themen umfassen:

* Sprachprofiling;
* Sprachvermittlung;
* Alltagsstruktur in Deutschland;
* Vermittlung von Wissen zu Rechtsordnung, Kultur und Geschichte;
* Differenzierte Vorstellung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes besonders in den Bereichen Dienstleistung, Hotel- und Gaststättengewerbe, Verwaltungstätigkeiten, Sozial- und Pflegebereich;
* Begleitung und Unterstützung der teilnehmenden Frauen in ihrem Erziehungsauftrag;
* handlungsorientierte Angebote im Bereich Erziehung, Sozialisation und gesunde Ernährung.

Die Sprachvermittlung kann auch Bestandteil der übrigen Themenbereiche sein und soll nicht im Rahmen eines ausschließlichen Frontalunterrichts vermittelt werden. Die unterschiedlichen Themenfelder sollen praxisnah vermittelt werden, was Ausflüge, Ex-kursionen, Betriebsbesichtigungen usw. einschließt. Dazu können die Unterrichtseinheiten flexibel geplant und gestaltet und an den jeweiligen Themenbereich angepasst werden. Die Themenbereiche können unterschiedlich gewichtet werden und sollen den Bedarfen der Zielgruppe angepasst sein.

Die Maßnahme soll die ethnische Herkunft der Frauen und die damit in Zusammenhang stehenden besonderen Bedingungen und Bedarfe der sozialpädagogischen Betreuung und Beratung berücksichtigen. Eine Kinderbetreuung soll durch den Auftragnehmer für die Dauer der Maßnahmeteilnahme gewährleistet werden. Bietet der Auftragnehmer mehr als 15 Stunden pro Woche Kinderbetreuung an, ist eine Erlaubnis nach § 45 SGB VIII notwendig. Damit verbunden sind entsprechende Voraussetzungen (siehe B.1.3 und B.2.7).

Die Teilnehmerinnen, die zur Teilnahme an einem Integrationskurs bzw. einen Sprachkurs verpflichtet bzw. berechtigt sind, sollen vom Auftragnehmer bei den Formalitäten unterstützt und ggf. im Vorgriff auf den Kurs informiert und vorbereitet werden. Die Teilnahme an den verpflichtenden Integrationskursen des BAMF ist für jede Teilnehmerin vorrangig. Bei vorliegender Verpflichtung zur Teilnahme soll ein nahtloser Übergang aus der Maßnahme in den Integrationskurs ermöglicht werden. Sofern es der Zeitrahmen zulässt, können die Teilnehmerinnen parallel zum Integrationskurs weiterhin an der Maßnahme teilnehmen. Sofern keine Verpflichtung vorliegt bzw. die Maßnahme für die Teilnehmerin endet, soll durch eine „warme Übergabe“ beim zuständigen Ansprechpartner des Auftraggebers (Jobcoach) ein zielführender Folgeprozess gewährleistet sein.

Der Auftraggeber macht zur konkreten inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung der Maßnahme keine weiteren Vorgaben, sondern erwartet hierzu eine aussagekräftige und entsprechend ausführliche Darlegung im Konzept des Bieters.

### B.2.4 Dauer

Die Maßnahme beginnt am **17.06.2019** und ist **bis zum 16.06.2020** befristet (Vertragszeitraum).

Eine Unterbrechung der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer über die gesetzlichen Feiertage hinaus ist ausschließlich vom 23.12.2019 bis 24.12.2019, am 27.12.2019 und vom 30.12.2019 bis 31.12.2019 zulässig.

Die **individuelle Maßnahmedauer** pro Teilnehmerin ist auf regelhaft sechs Monate festgelegt. Eine Verlängerung ist nach vorheriger Zustimmung durch den zuständigen Ansprechpartner des Auftraggebers (Jobcoach) möglich.

Die **wöchentliche Anwesenheitsdauer** beträgt in der Regel 15 Unterrichtseinheiten (eine Unterrichtseinheit entspricht 60 Minuten) im Zeitrahmen von Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr; ausreichende Pausenzeiten sind vorzuhalten. Um die Flexibilität der Präsenzzeiten zu wahren, kann der Auftragnehmer die Wochentage und Uhrzeiten unter Beachtung des zuvor genannten Zeitrahmens selbstständig festlegen und planen. Die Wochenplanung ist mit den Teilnehmerinnen abzustimmen und zu dokumentieren.

### B.2.5 Unterrichtseinheiten, Teilnehmerplätze und Zusteuerung

Es sind bis zu 7.800 Unterrichtseinheiten (eine Unterrichtseinheit entspricht 60 Minuten) während des Vertragszeitraums von 12 Monaten vorgesehen. Dies entspricht einer durchschnittlich zu erbringenden Leistung von 650 Unterrichtseinheiten pro Monat.

Als Richtgröße ergibt sich daraus eine Kapazität von 10 Teilnehmerplätzen, wobei durchschnittlich 15 Unterrichtseinheiten pro Teilnehmerin und Woche zugrunde gelegt werden (10 Teilnehmerplätze x 15 Unterrichtseinheiten x 4,333… Wochen pro Monat = 650 Unterrichtseinheiten pro Monat x 12 Monate Vertragszeitraum = insgesamt 7.800 Unterrichtseinheiten).

Der Auftraggeber ruft während der Gesamtlaufzeit der Maßnahme durch Erteilung von Einzelaufträgen die vereinbarte Leistung ab. Der Auftraggeber macht keine Vorgaben zur Gesamtteilnehmerzahl (Anzahl der Zusteuerungen insgesamt). Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass während der Gesamtlaufzeit der Maßnahme nicht mehr als die 7.800 Unterrichtseinheiten abgerufen werden. Um dem Bedarf des Auftraggebers gerecht zu werden, kann der Auftragnehmer monatlich einen zusätzlichen Leistungsumfang von bis zu 20% erbringen, geltend machen und abrechnen (entspricht maximal 130 zusätzliche Unterrichtseinheiten pro Monat), sofern die insgesamt während des Vertragszeitraums als Höchstzahl vorgesehenen 7.800 Unterrichtseinheiten nicht überschritten werden.

Vorsorglich weist der Auftraggeber darauf hin, dass eine Rahmenvereinbarung während des Vertragszeitraums abgeschlossen wird. Die Summe der im Preisblatt auf der Grundlage von 7.800 Unterrichtseinheiten vorgesehenen Leistungen darf nicht überschritten werden. Eine Erhöhung des Angebotspreises durch zusätzliche Unterrichtseinheiten ist nicht zulässig.

Das Zusteuerungsverfahren sieht vor, dass der zuständige Ansprechpartner des Auftraggebers (Jobcoach) i. d. R. vorab telefonisch mit dem Auftragnehmer einen vorgesehenen Beginntermin für die Teilnehmerin abstimmt. Sofern Kapazitäten zur Verfügung stehen, soll der Beginntermin direkt zwischen dem zuständigen Ansprechpartner des Auftraggebers (Jobcoach) und dem Auftragnehmer vereinbart werden.

Der zuständige Ansprechpartner des Auftraggebers (Jobcoach) bucht die Teilnehmerin mit Hilfe der SAM-Web-Plattform (SAM) in die reguläre Maßnahme ein (siehe B.1.7). Die Teilnehmerin gilt somit als Teilnehmerin der Maßnahme und kann gemäß dem in SAM aufgeführten Zeitraum vom Auftragnehmer abgerechnet werden (siehe B.2.9).

Sofern keine Teilnehmerplätze bzw. Kapazitäten zur Verfügung stehen oder der Auftragnehmer nicht erreichbar ist, bucht der zuständige Ansprechpartner des Auftraggebers (Jobcoach) die Person mit Hilfe von SAM unter einer gesonderten Übersicht „Warteliste“ ein. Die Person gilt noch nicht als Teilnehmerin der Maßnahme und kann daher auch nicht vom Auftragnehmer abgerechnet werden.

Freie Kapazitäten soll der Auftragnehmer unverzüglich mit einer der zuvor genannten Personen nachbesetzen. Dazu lädt der Auftragnehmer die Person schriftlich zur Maßnahme ein und informiert den zuständigen Ansprechpartner des Auftraggebers (Jobcoach) mit Hilfe der SAM-Kommunikation (siehe B.1.7). Der zuständige Ansprechpartner des Auftraggebers (Jobcoach) bucht die Teilnehmerin in die reguläre Maßnahme ein, so dass der Auftragnehmer die Person als Teilnehmerin der Maßnahme abrechnen kann (siehe B.2.9).

Der Auftraggeber behält sich vor, weitere Vorgaben zu machen, z. B. eine Begrenzung der gesonderten Übersicht „Warteliste“ in SAM auf eine Höchstzahl möglicher „nachrückender“ Teilnehmerinnen.

Die Ablehnung einer vom Auftraggeber benannten Teilnehmerin durch den Auftragnehmer ist aus wichtigem Grundmöglich.

### B.2.6 Individuelle Förderplanung und Berichte an den Auftraggeber

**Individuelle Förderplanung:**

Der Auftragnehmer hat eine tagesaktuelle Dokumentation über die (individuellen) Aktivitäten in der Maßnahme zu führen. Ferner ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren, wie viele Unterrichtseinheiten pro Teilnehmerin und Woche aufgewendet wurden. Daneben ist eine individuelle Förderplanung zu erstellen.

**Teilnehmerinnenbezogene Berichte:**

Der Auftragnehmer erstellt für jede Teilnehmerin am Ende der individuellen Teilnahmedauer einen teilnehmerbezogenen Abschlussbericht. Der Abschlussbericht ist spätestens 10 Werktage nach Ende der individuellen Teilnahmedauer zu übermitteln. Die Berichte sind vom Auftragnehmer ausschließlich über die SAM-Kommunikation an den zuständigen Ansprechpartner beim Auftraggeber (Jobcoach) zu versenden.

Zu folgenden Punkten sollen im Abschlussbericht Aussagen getroffen werden:

* Familiäre Situation (bspw. hinsichtlich Pflege von Angehörigen);
* Wohnungssituation;
* Kinderbetreuung;
* Schulden;
* Sucht;
* Handlungsbedarf/Unterstützungsbedarf;
* Entwicklungs(fort-)schritte zu den einzelnen Merkmalen des Ressourcenbereichs (siehe B.2.3);
* Empfehlungen für das weitere Vorgehen.

**Maßnahmenbezogene** **Berichte:**

Der Auftragnehmer hat zum **16.12.2019** **und 14.07.2020** einen **maßnahmenbezogenen** **Bericht** an den Auftraggeber (Abteilung Arbeitsmarktpolitische Instrumente) zu übermitteln.

Darin sollen zu folgenden Punkten Aussagen getroffen werden:

* statistische Angaben (Alter, Geschlecht, Migrationshintergrund, Aufenthaltsjahre in Deutschland);
* durchgeführte Aktivitäten wie z. B. Beratungstermine, Workshops, Exkursionen (Welche Aktivitäten wurden bisher durchgeführt? Welche Erkenntnisse lassen die Aktivitäten zu?)
* Auswertung der Zielerreichung (Welche Ziele auf Merkmalsebene (siehe B.2.3) wurden bisher in welchem Umfang erreicht? Welche Ziele wurden bisher in welchem Umfang nicht erreicht?)
* Förderbedarfe der Teilnehmerinnen (Welche Förderbedarfe bezogen auf die unter B.2.3 genannten Merkmale bestanden bei Maßnahmebeginn? Wie haben sich diese Bedarfe zum individuellen Maßnahmeende hin entwickelt?);
* Bewertung des konzeptionellen Ansatzes (Wie bewerten Sie das Konzept im Hinblick auf die Zielerreichung der Maßnahme? Gibt es Optimierungsbedarf?).

Die maßnahmenbezogenen Berichte dürfen keine personenbezogenen Daten (Sozialdaten) der Teilnehmerinnen enthalten, die Rückschluss auf die einzelne Teilnehmerin zulassen. Sofern Angaben zu Einzelfällen gemacht werden sollen, sind diese zu anonymisieren.

Der Auftragnehmer hat alle Nachweis-, Berichts- und Monitoring-Anforderungen nach den Fördergrundsätzen des Landes Hessen im Rahmen des Ausbildungs- und Qualifizierungs-budgets 2019/2020 umzusetzen und dem Kreises Offenbach fristgerecht einzureichen. Weitere Informationen sind unter folgendem Link hinterlegt:

<https://rp-kassel.hessen.de/b%C3%BCrger-staat/f%C3%B6rderung/ausbildungs-und-arbeitsmarktshyf%C3%B6rderung/ausbildungs-und>.

In diesem Zusammenhang weist der Auftraggeber nachdrücklich darauf hin, dass dem Zuwendungsgeber (hier wiederum vertreten durch das Regierungspräsidium Kassel) die notwendigen Daten und Informationen für das Berichtswesen zur Verfügung zu stellen sind. Hierzu sind die erhobenen Daten im Online-Portal „civento-AQB“ zu erfassen und an den Kreis Offenbach zu übermitteln. Der Auftragnehmer übernimmt diese Nachweis-, Berichts- und Monitoringpflichten und haftet im Falle eines Verstoßes, d. h. insbesondere bei einer nicht oder nicht vollständigen oder nicht rechtzeitigen Übermittlung der Daten durch den Auftragnehmer.

Im Rahmen der Maßnahmenevaluation behält sich der Auftraggeber vor, die Teilnehmerinnen sowie den Auftragnehmer zu befragen. Hierzu werden u. a. Online-Fragebögen eingesetzt. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass jede Teilnehmerin die Möglichkeit erhält, den Fragebogen am Ende der individuellen Maßnahmelaufzeit auszufüllen. Dazu ist seitens des Auftragnehmers den Teilnehmerinnen ein PC mit Internetzugang zur Verfügung zu stellen. Die Teilnahme an der Befragung ist für die Teilnehmerinnen freiwillig. Der Auftragnehmer soll jedoch die Teilnehmerinnen auf angemessene Weise über die Befragung informieren sowie bei Bedarf und auf Wunsch den Teilnehmerinnen bei der Nutzung des Fragebogens assistieren.

Ferner hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber rechtzeitig zum Ablauf der Gesamtmaßnahme einen Fragebogen für Maßnahmenträger zu beantworten. Bei Maßnahmen mit einem längeren Vertragszeitraum kann die Befragung des Auftragnehmers auch mehrfach durchgeführt werden.

Der Auftraggeber behält sich vor, zum Zweck des Berichtswesens und des Monitorings Formulare zu entwickeln bzw. zu ändern. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Formulare zu verwenden. Nicht verwendete oder lückenhaft oder nicht vollständig ausgefüllte Formulare in diesem Sinne bzw. nicht oder mit wesentlicher Zeitverzögerung eingereichte Berichte gelten als Pflichtverletzung des Auftragnehmers.

### B.2.7 Personal

Voraussetzung für den Erfolg der Maßnahme ist fachlich qualifiziertes und erfahrenes Personal. Der Personaleinsatz muss quantitativ und qualitativ der anzuwendenden Methodik zur Zielerreichung entsprechen.

Der Auftraggeber legt daher fest, dass als ständige Ansprechpartner **mindestens** zwei Mitarbeiterinnen im Umfang von insgesamt mindestens 1,0 VZÄ vorgehalten werden. 1,0 Vollzeitäquivalente (VZÄ) entsprechen 39 Wochenstunden.

Als Mitarbeiterin ist fachlich geeignet, wer über eine sozialpädagogische oder vergleichbare Ausbildung verfügt. Zudem soll mindestens eine Mitarbeiterin über englische Fremd-sprachenkenntnisse und mindestens eine Mitarbeiterin über weitere Fremdsprachen-kenntnisse (idealerweise Arabisch und/oder Farsi) verfügen.

Darüber hinaus ist eine Fachkraft für die Kinderbetreuung im Umfang von mindestens 0,4 VZÄ einzusetzen.

Als Fachkraft ist fachlich geeignet, wer eine abgeschlossene Berufsausbildung als Erzieherin oder Heilpädagogin oder ein abgeschlossenes Studium als Sozialpädagogin, Sozialarbeiterin oder Pädagogin oder die Befähigung zur Ausübung eines Lehramtes vorweisen kann.

Als Fachkraft für die Kinderbetreuung dürfen darüber hinaus nur solche Personen zum Einsatz kommen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer sich von Personen, die als Fachkraft für die Kinderbetreuung vorgesehen sind, vor Einsatz in der Maßnahme ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Dieses darf zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme in der Maßnahme nicht älter sein als ein Jahr.

Vorausgesetzt wird grundsätzlich weibliches Personal, da im Hinblick auf die Zielgruppe davon auszugehen ist, dassdieses einen besseren Zugang zu den Teilnehmerinnen findet.

Sofern der Auftragnehmer eine Kinderbetreuung von mehr als 15 Stunden pro Woche vorsieht, sind die Vorschriften des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) zu beachten und eine Erlaubnis für den Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung einzuholen. Damit verbunden sind entsprechende Voraussetzungen an die personelle Ausstattung (s.a. §§ 25 bis 25d HKJGB, Rahmenbedingungen in Tageseinrichtungen für Kinder). Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Zweifel Rücksprache zur möglichen Inanspruchnahme von Hilfen mit den zuständigen Fachdiensten des Kreises Offenbach zu halten und die personelle Ausstattung der Kinderbetreuung zu klären.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer keinen Personalschlüssel
o. ä., sondern vielmehr den vorbezeichneten Personaleinsatz für die Dauer der Vertragslaufzeit verbindlich zusichert. Eine Reduzierung des Personaleinsatzes ist ohne Zustimmung des Auftraggebers ausdrücklich nicht zulässig.

Der Auftragnehmer kann hinsichtlich der Qualifikation des einzusetzenden Personals eine „Ausnahmegenehmigung“ beim Auftraggeber beantragen. Von den vorbezeichneten formellen Anforderungen kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die erforderliche Fachkunde der vorgesehenen Mitarbeiterin dem Auftraggeber vor Einsatz der Mitarbeiterin in der Maßnahme angezeigt und nachgewiesen wurde und der Auftraggeber eine ausdrückliche „Ausnahmegenehmigung“ erteilt hat. Ausgenommen hiervon sind die Voraussetzungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) für die Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung.

Der Auftragnehmer stellt zudem sicher, dass Personalkapazitäten für Verwaltungsarbeiten, Rechnungsstellung etc. zur Verfügung stehen und in der Kalkulation berücksichtigt werden. Diese ggf. zusätzlichen Personalkapazitäten, die nicht unmittelbar die in B.2.3 bezeichneten Leistungen erbringen, sind insoweit nicht in die tabellarische Übersicht einzutragen und unterliegen nicht den o. g. (Mindest-)Vorgaben.

Dem Angebot des Bieters ist eine **tabellarische Übersicht bzgl. der Qualifikation** des vorgesehenen Personals beizufügen (Übersicht D.6). Das Erreichen der oben aufgeführten Mindestanforderungen an die Personalausstattung ist in der tabellarischen Übersicht auszuweisen.

**Dem Bieter wird dringend geraten, im Rahmen seines Konzepts (vgl. B.3.4) weitere Ausführungen zur zusätzlichen Qualifikation und Erfahrung seines Personals zu machen.** Im Rahmen des Konzeptes kann die Organisation, die Qualifikation bzw. die Erfahrung des Personals anhand des Erfolges und der Qualität bereits erbrachter Leistungen dargestellt werden.

Personalkapazitäten, die ausschließlich dazu bestimmt sind, ggf. Ausfälle zu kompensieren („Springer“ o. ä.) sind hier nicht aufzuführen.

Die tabellarische Übersicht ist wie folgt zu gliedern:

**Personaleinsatz**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Name | Vorgesehene Funktion als | Einsatz der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters in Wochenstunden | Kenntnisse und Erfahrungen der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters |
| Fachliche Kenntnisse und Erfahrungen | Sprachkenntnisse |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
| Summe der Wochenstunden |  |

**Abb.:** Tabellarische Übersicht über den Personaleinsatz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm zur Durchführung der Maßnahme auf der o. g. tabellarischen Übersicht angegebene Personalkapazität gemäß seinem Angebot ausschließlich für die Leistungserbringung einzusetzen. Die angebotenen Personalkapazitäten dürfen durch andere Tätigkeiten des Auftragnehmers nicht eingeschränkt werden. Eine Vertretungsregelung im Urlaubs- oder Krankheitsfall ist vom Auftragnehmer sicherzustellen. Hierbei werden die gleichen Qualifikationen und Personalvorgaben vorausgesetzt wie oben beschrieben.

### B.2.8 Preiskalkulation

Im Rahmen der Preiskalkulation (Preisblatt/Teil F) sind alle mit der Durchführung der Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Kosten zu berücksichtigen.

Insbesondere sind in die **Kostenpauschale** einzukalkulieren:

* Personal- und Sachkosten des Auftragnehmers (Raummiete, Betriebskosten für die Räume usw.)
* Aufwendungen für die Teilnahme an der Maßnahme (z. B. Fahrtkosten für die Teilnehmerinnen von deren Wohnort zum Maßnahmenort). Als Kalkulationsgrundlage für die Fahrtkosten der Teilnehmerinnen kann der Betrag angesetzt werden, der bei Benutzung des preisgünstigsten zweckmäßigen öffentlichen Verkehrsmittels anfällt; im Falle der Benutzung eines PKW werden 0,20 Euro je Kilometer zurückgelegter Strecke ausgezahlt.

 Falls die so ermittelten Kosten für die Benutzung eines PKW im Vergleich zu den bei Benutzung eines zumutbaren öffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Fahrtkosten unangemessen hoch sind, dürfen nur die Kosten der Benutzung des preisgünstigsten zweckmäßigen öffentlichen Verkehrsmittels angesetzt werden.

 Im Zusammenhang mit den Fahrtkosten ist zu berücksichtigen, dass der Auftraggeber Teilnehmerinnen aus allen Städten und Gemeinden des Kreises Offenbach zuweisen kann. Sollten im Einzelfall höhere, als auf dieser Kalkulationsgrundlage ermittelten, Fahrkosten anfallen, obliegt die Entscheidung über die Angemessenheit und Notwendigkeit sowie die Erstattung der Kosten dem Auftraggeber.

* Lehrgangskosten (einschließlich Lern- und Arbeitsmittel, notwendige Eignungsfeststellungen)
* gesetzliche Unfallversicherung und Aufnahme in die betriebliche Haftpflichtversicherung für die Teilnehmerinnen

Der Auftragnehmer hat die oben skizzierten Fahrtkosten der Teilnehmerinnen an die Teilnehmerinnen der Maßnahme auszuzahlen.

In Bezug auf die Kostenpauschale weist der Auftraggeber darauf hin, dass für die Gesamtmaßnahme von 12 Monaten Laufzeit ein Höchstpreis von 129.090,00 Euro festgesetzt wird.

Es wird vorsorglich auf § 4 Nr. 15b UStG (in der ab dem 01.01.2015 geltenden Fassung) verwiesen. Demnach sind Eingliederungsleistungen, die mit dem Ziel der Eingliederung in den Arbeitsmarkt durchgeführt werden, von der Umsatzsteuer befreit.

### B.2.9 Abrechnung

Der Bieter ermittelt eine Kostenpauschale, die er im Preisblatt (Teil F) als kalkulatorische Grundlage angibt. In das Preisblatt ist daher eine Kostenpauschale pro Unterrichtseinheit als Angebot des Bieters einzutragen (1 Unterrichtseinheit = 60 Minuten).

Der Auftraggeber ruft während der Gesamtlaufzeit der Maßnahme durch Erteilung von Einzelaufträgen die vereinbarte Leistung ab. Als Teilnehmerin der Maßnahme gelten dabei ausschließlich Personen, die vom zuständigen Ansprechpartner des Auftraggebers (Jobcoach) in die reguläre Maßnahme eingebucht wurden.

Personen, die vom zuständigen Ansprechpartner des Auftraggebers (Jobcoach) zwar in SAM unter einer gesonderten Übersicht „Warteliste“ eingebucht wurden, für die jedoch keine freien Kapazitäten zur Verfügung stehen, gelten nicht als Teilnehmerin der Maßnahme und dürfen folglich nicht vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden (siehe B.2.5).

**Zudem gilt eine Sonderregelung für die unterrichtsfreien Tage, die der Auftragnehmer über die gesetzlichen Feiertage und die in Punkt B.2.4 genannten Zeiträume hinaus gewährt,** d. h. der Umfang der Leistungen und die Mindestauslastung werden um Zeiträume gekürzt, innerhalb derer vertragswidrig keine Leistung vorgehalten wird (siehe dazu B.2.4 und § 21 der Vertragsbedingungen).

Die Abrechnung der abgerufenen Leistungen wird vom Auftragnehmer teilnehmerbezogen pro Unterrichtseinheit vorgenommen. Der Auftragnehmer rechnet alle Unterrichtseinheiten einer Teilnehmerin vom bestimmungsgemäßen Beginn der Maßnahme (erster vorgesehener Tag der Teilnahme laut Zuweisung) bis zum bestimmungsgemäßen Ende (letzter vorgesehener Tag der Teilnahme laut Zuweisung) bzw. bis zur Abmeldung ab.

Grundlage der Abrechnung ist die vom Auftragnehmer auf der SAM-Web-Plattform (SAM) (siehe dazu B.1.7) zu führende Anwesenheitsliste, auf der alle zugewiesenen Teilnehmerinnen benannt sind und deren Status (Anwesenheit, unentschuldigtes und entschuldigtes Fehlen, Krankheit) von den legitimierten Mitarbeitern beim Auftragnehmer tagesaktuell eingetragen werden muss. Der Rechnung ist eine Kopie der aus SAM zu generierenden Anwesenheitsliste als Anlage beizufügen.

Es sind 7.800 Unterrichtseinheiten vorgesehen. Es wird zunächst unterstellt, dass die vorgesehenen 7.800 Unterrichtseinheiten während des Vertragszeitraums „durchgängig“ durch die zugewiesenen Teilnehmerinnen genutzt werden. Der Auftraggeber weist aber darauf hin, dass es im Einzelfall jedoch zu einer Unterbesetzung der Maßnahme kommen kann. Es ist zu unterstellen, dass für die Vertragslaufzeit eine Besetzungs- bzw. Auslastungsquote von mindestens 80% als Risikoverteilung hinsichtlich der Auslastung der Maßnahme vereinbart wird.

Daher wird eine Mindestauslastung auf der Grundlage von insgesamt 6.240 Unterrichtseinheiten zu Grunde gelegt (7.800 Unterrichtseinheiten Gesamtkontingent x Auslastungsquote von 80%). Im Falle einer Unterbelegung ist der Auftragnehmer berechtigt, insgesamt 6.240 Unterrichtseinheiten über die **Gesamtlaufzeit der Maßnahme** in Rechnung zu stellen. Stellt der Auftragnehmer also nach Ende des Vertragszeitraums fest, dass die Summe der abgerechneten und erbrachten Unterrichtseinheiten unter 6.240 Unterrichtseinheiten liegt, darf er die Differenz bis zu dieser Mindestauslastung gesondert abrechnen.

## B.3 Wertungskriterien

Der Bieter hat in seinem **Angebotskonzept** darzustellen, wie er die Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung (vgl. B.2.3) erfüllen und wie er die Qualität der Durchführung sicherstellen wird. Das Konzept ist entsprechend der **vorgegebenen Reihenfolge der Wertungskriterien zu gliedern**. Sofern dieses nicht nach der vorgegebenen Gliederung erstellt worden ist, kann es ausgeschlossen werden.

### B.3.1 Wertungskriterium „Ankommen der Teilnehmerinnen“

 (Gewichtung bei der Wertung: 15% der Gesamtpunktzahl)

Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der zugewiesenen Teilnehmerinnen aufgrund von Sprach-, Orientierungs- und Mobilitätsproblemen am ersten Tag der Zuweisung am Maßnahmeort nicht ankommen werden. Zudem können die fehlende Kinderbetreuung am Wohnort, das tradierte Rollenverständnis und ggf. Vorbehalte des Ehemanns Hürden für die Teilnahme darstellen. Dies kann auch auf Teilnehmerinnen zutreffen, die einen langjährigen Aufenthalt in Deutschland vorweisen können.

Erläutern Sie anhand eines Beispiels, wie Sie sicherstellen, dass die Teilnehmerinnen an der Maßnahme teilnehmen können. Wie gehen Sie mit den o. g. Problemlagen (Sprach-, Orientierungs- und Mobilitätsprobleme, fehlende Kinderbetreuung, tradiertes Rollenverständnis, Vorbehalte des Ehemanns) um? Welche Unterstützungsleistungen bieten Sie an?

Schildern Sie zudem, wie Sie das Ankommen der Teilnehmerinnen in der Maßnahme vor Ort bei Ihnen organisieren und wie Sie die Abläufe gestalten.

Die Bewertung der Angebote erfolgt nach folgenden Kriterien:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **0 Punkte** | **1 Punkt** | **2 Punkte** | **3 Punkte** |
| Die Ausführungen zu Unterstützungsleistungen zur Sicherstellung der Teilnahme an der Maßnahme fehlen.ODERDie Schilderung der Organisation/Abläufe des Ankommens fehlt. | Die Ausführungen zu Unterstützungsleistungen zur Sicherstellung der Teilnahme an der Maßnahme sind nur allgemein und lassen keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem vorgesehenen Maßnahmenkonzept und/oder den Problemlagen der Zielgruppe erkennen.ODERDie Schilderung der Organisation/Abläufe des Ankommens ist lückenhaft oder nicht schlüssig. | Die Ausführungen zu Unterstützungsleistungen zur Sicherstellung der Teilnahme an der Maßnahme sind schlüssig und zur Umsetzung des vorgesehenen Konzepts sowie zum Umgang mit den Problemlagen der Zielgruppe geeignet.UNDDie Schilderung der Organisation/Abläufe des Ankommens ist schlüssig.  | Die Voraussetzungen für eine Bewertung mit 2 Punkten sind erfüllt.UNDDie Ausführungen lassen erkennen, dass es dem Bieter mit dem beschriebenen Vorgehen im besonderen Maße gelingen wird, die Teilnehmerinnen zu erreichen und aktivieren. |

### B.3.2 Wertungskriterium „Exemplarischer Maßnahmeverlauf“

 (Gewichtung bei der Wertung: 40% der Gesamtpunktzahl)

Schildern Sie anhand eines Fallbeispiels exemplarisch Ihren vorgesehenen konzeptionellen Ansatz zur Umsetzung der Maßnahme.

Beschreiben und begründen Sie dabei insbesondere folgende Aspekte:

1. Organisation der Maßnahme (Gruppenarbeit, Einzelarbeit, Exkursionen, Kinderbetreuung durch eine Fachkraft etc.),
2. Inhalt, Methodik und Didaktik in der Gruppen- und Einzelarbeit,
3. Verfahren und Methodik der individuellen teilnehmerbezogenen Anamnese und Förderplanung,
4. Verfahren und Instrumente zur Erhebung, Messung und Bewertung der individuellen teilnehmerbezogenen Entwicklung in der Maßnahme.

Die Bewertung der Angebote erfolgt nach folgenden Kriterien:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **0 Punkte** | **1 Punkt** | **2 Punkte** | **3 Punkte** |
| Die Schilderung eines exemplarischen Maßnahmeverlaufs anhand eines Fallbeispiels fehlt.ODERDie Schilderung des exemplarischen Maßnahmeverlaufs ist nicht zielführend erläutert und begründet. | Die Schilderung zum Maßnahmeverlauf ist nur bedingt anhand des Fallbeispiels ziel-führend erläutert und begründet.ODERDie Schilderung des Maßnahmeverlaufs ist anhand des Fallbeispiels dargestellt, aber die Aspekte unter 1.-4. sind nicht vollständig berücksichtigt bzw. nur teilweise zielführend erläutert und begründet. | Die Schilderung zum Maßnahmeverlauf ist anhand des Fallbeispiels zielführend erläutert und begründet.UND Die Schilderung berücksichtigt alle Aspekte unter 1.-4.  | Die Voraussetzungen für eine Bewertung mit 2 Punkten sind erfüllt.UNDDie Ausführungen lassen erkennen, dass die Konzeption im besonderen Maße der Zielerreichung dienlich ist. |

### B.3.3 Wertungskriterium „Nutzung von Strukturen“

 (Gewichtung bei der Wertung: 20% der Gesamtpunktzahl)

Schildern Sie bitte, wie Sie Unterstützungsstrukturen zur Erreichung des Maßnahmeziels nutzen wollen und begründen Ihren Ansatz. Bitte beachten Sie dabei, dass die Teilnehmerinnen im Kreis Offenbach ansässig und aufgrund ihrer Sprach-, Orientierungs- und Mobilitätsprobleme auf wohnortnahe Unterstützungsstrukturen angewiesen sind.

Beschreiben und begründen Sie insbesondere folgende Aspekte:

1. Nutzung des Trägernetzwerks und der trägereigenen Unterstützungsstrukturen,
2. Einbindung von Angeboten zur Kinderbetreuung (z. B. Spielplätze/Parkanlagen).

Die Bewertung der Angebote erfolgt nach folgenden Kriterien:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **0 Punkte** | **1 Punkt** | **2 Punkte** | **3 Punkte** |
| Die Schilderung, wie Unterstützungsstrukturen zur Erreichung des Maßnahmeziels genutzt werden sollen, fehlt.ODERDie Begründung des Ansatzes fehlt. | Die Schilderung, wie Unterstützungsstrukturen zur Erreichung des Maßnahmeziels genutzt werden sollen, ist nur allgemein und lässt keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem vorgesehenen Maßnahmenkonzept erkennen.ODERDie Begründung des Ansatzes ist lückenhaft und die Aspekte unter 1.-2. sind nicht vollständig berücksichtigt bzw. nur teilweise zielführend erläutert und begründet. | Die Schilderung, wie Unterstützungsstrukturen zur Erreichung des Maßnahmeziels genutzt werden sollen, ist schlüssig und zur Umsetzung des vorgesehenen Konzepts geeignet.UNDDie Begründung des Ansatzes ist vollständig und die Aspekte unter 1.-2. sind berücksichtigt und zielführend erläutert und begründet.  | Die Voraussetzungen für eine Bewertung mit 2 Punkten sind erfüllt.UNDDie Ausführungen lassen erkennen, dass die Nutzung der dargestellten Strukturen im besonderen Maße der Zielerreichung dienlich ist. |

**B.3.4 Wertungskriterium „Strategischer und operativer Personaleinsatz“**

(Gewichtung bei der Wertung: 25% der Gesamtpunktzahl)

Vorausgeschickt wird, dass unter Punkt B.1.1 und Punkt B.2.7 Vorgaben zum Personaleinsatz gemacht wurden. Entsprechende Ausführungen über den Personaleinsatz müssen vom Bieter gemacht werden, damit die Eignung geprüft werden kann.

Darüber hinaus sind die Organisation, die Qualifikation und die Erfahrung des Personals von besonderer Bedeutung für die Qualität der Auftragsausführung. Im Rahmen des Konzeptes kann in den Ausführungen zu diesem Wertungskriterium die Organisation, die Qualifikation bzw. die Erfahrung des zur Durchführung der Maßnahme „LK-Alle-Ankommen-Weiterkommen III“ bestimmten Personals dargestellt werden (z. B. anhand des Erfolges/der Qualität vergleichbarer vergangener Leistungen, die mit dem zum Einsatz in der hier ausgeschriebenen Maßnahme vorgesehenen Personal durchgeführt wurden).

Bitte stellen Sie dabei auch die sprachlichen Kompetenzen Ihres Personals dar.

Beschreiben Sie unter Berücksichtigung der Zielsetzung das Zusammenwirken des eingesetzten Personals in der Maßnahme.

**Bitte berücksichtigen Sie bei Ihren Ausführungen zur Organisation, Qualifikation und Erfahrung des Personals sowie bei Ihrer Darstellung des Zusammenwirkens auch die dritte Fachkraft für die Kinderbetreuung.**

Die Bewertung der Angebote erfolgt nach folgenden Kriterien:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **0 Punkte** | **1 Punkt** | **2 Punkte** | **3 Punkte** |
| Die Ausführungen zum Personaleinsatz fehlen.ODERDie Ausführungen zu den sprachlichen Kompetenzen fehlen.ODERDie Ausführungen zum Personaleinsatz sind nicht schlüssig. | Die Ausführungen zum Personaleinsatz sind nur teilweise schlüssig.ODERDas zur Durchführung des Auftrags vorgesehene Personal weist keine Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache auf.ODERDie Ausführungen hinsichtlich des Zusammenwirkens des eingesetzten Personals unter Berücksichtigung der Zielsetzung sind nicht zielführend. | Die Ausführungen zum Personaleinsatz sind schlüssig.UNDDas zur Durchführung des Auftrags vorgesehene Personal weist Sprachkenntnisse in Englisch und/oder einer weiteren Fremdsprache auf.UNDDie Ausführungen hinsichtlich des Zusammenwirkens des eingesetzten Personals unter Berücksichtigung der Zielsetzung sind zielführend. | Die Ausführungen zum Personaleinsatz sind schlüssig.UNDDas zur Durchführung des Auftrags vorgesehene Personal weist Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache auf.UNDDie Ausführungen lassen erkennen, dass es dem Bieter mit dem beschriebenen Personaleinsatz im besonderen Maße gelingen wird, die Maßnahmeinhalte unter Berücksichtigung der Heterogenität der Zielgruppe umzusetzen. |

# Teil C Vertragsbedingungen

Zwischen der

Pro Arbeit – Kreis Offenbach – (AöR) – Kommunales Jobcenter, vertreten durch den Vorstand Herrn Boris Berner, Dienstsitz Max-Planck-Straße 1-3, 63303 Dreieich

– nachfolgend als „Auftraggeber“ bezeichnet –

und

…

– nachfolgend als „Auftragnehmer“ bezeichnet –

wird hiermit folgende vertragliche Vereinbarung über die Konzeption und Durchführung einer Integrationsmaßnahme für den Bereich Sprache („LK-Alle-Ankommen-Weiterkommen III“; Vergabe-Nr.: 19-PROARBEIT-10) geschlossen:

**Vorbemerkung:**

Die in dem Vertrag enthaltenen Angaben beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde weitgehend auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

## 1. Teil: Allgemeine Regelungen

### § 1

**Vertragsgegenstand**

(1) Gegenstand des Vertrages ist der Abruf und die Durchführung der oben bezeichneten Integrationsmaßnahme.

(2) Inhalt und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den in § 2 bezeichneten Vertragsbestandteilen.

(3) Für die Zusteuerung der Teilnehmerinnen in die Maßnahme, den Austausch und Ausschluss von Teilnehmerinnen, die Zahlung der vereinbarten Vergütung pro Unterrichtseinheit etc. sowie die laufende Qualitätskontrolle und Zusammenarbeit ist der Auftraggeber zuständig.

(4) Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass die Vergabe weiterer oder vergleichbarer Maßnahmen, die Gegenstand dieses Vertrages sind oder die gleiche Rechtsgrundlage haben, an andere Auftragnehmer unterbleibt.

### § 2

**Vertragsbestandteile**

(1) Als Vertragsbestandteile gelten in der nachstehenden Rangfolge:

1. die Bedingungen und Vereinbarungen dieses Vertrages einschließlich dem den Vergabeunterlagen beigefügten Preisblatt,

2. die Leistungsbeschreibung zu diesem Vergabeverfahren 19-PROARBEIT-10,

3. das Angebot des Auftragnehmers auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung zum vorgenannten Vergabeverfahren,

4. die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B),

5. die Hinweise, Informationen und Formulare zum Monitoring des Ausbildungs- und

 Qualifizierungsbudgets in der aktuell gültigen Fassung,

6. im Übrigen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

(2) Etwaige Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

### § 3

**Vertragslaufzeit**

Der Vertragsbeginn und das Vertragsende sind dem Preisblatt zu entnehmen. Der Vertrag endet mit dem ausgewiesenen Vertragsende, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### § 4

**Durchführung des Vertrages**

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine vertraglich geschuldeten Leistungen vertragsgerecht unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt innerhalb der vereinbarten Fristen zu erbringen. Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung dieses Vertrages die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

(2) Der Auftragnehmer hat seine vertraglich geschuldeten Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter jeder Art frei, sofern die Ansprüche auf ein schuldhaftes Verhalten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Beauftragung und Durchführung dieses Vertrages zurückzuführen sind.

(3) Fallen ein oder mehrere Mitglieder einer Bietergemeinschaft nach der Zuschlagserteilung aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein. Der Auftraggeber (Abteilung Arbeitsmarktpolitische Instrumente) ist unverzüglich über den Ausfall zu informieren. Die Aufnahme eines weiteren Mitglieds der Bietergemeinschaft ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers (Abteilung Arbeitsmarktpolitische Instrumente) zulässig.

(4) Im Falle der Beauftragung von Subunternehmern hat der Auftragnehmer bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Aspekten zu verfahren und den Subunternehmer auf die Einhaltung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten, insbesondere auf die Einhaltung des Datenschutzes (vgl. § 12 dieses Vertrages) und zum Informations- und Prüfrecht (vgl. § 14 dieses Vertrages) hinzuweisen und sicherzustellen, dass der Subunternehmer diese Bestimmungen in gleicher Weise einhält wie der Auftragnehmer selbst. Eine Übertragung von Leistungen auf Subunternehmer, die nicht bereits bei Zuschlagserteilung genehmigt wurden, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers (Abteilung Arbeitsmarktpolitische Instrumente) möglich. Zusammenfassend sind sich die Parteien darüber einig, dass bei der Einschaltung von Subunternehmern der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages haftet. Beim Ausfall eines Subunternehmers ist der Auftraggeber (Abteilung Arbeitsmarktpolitische Instrumente) unverzüglich vom Auftragnehmer zu informieren. Ein „Austausch“ von Subunternehmern ist nur unter den Voraussetzungen des Satzes 2 und nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

### § 5

**Vergütung**

(1) Die Leistungen des Auftragnehmers sind auf der Grundlage des Preisblattes zu vergüten. Näheres ist den besonderen Regelungen, insbesondere §§ 20ff. dieses Vertrages zu entnehmen.

(2) Mit der vereinbarten Vergütung nach §§ 20ff. dieses Vertrages sind alle Leistungen abgegolten, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. Erhöhungen der Vergütung während der gesamten Vertragslaufzeit sind ausgeschlossen.

(3) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

### § 6

**Rechnungslegung**

(1) Der Auftragnehmer stellt die für die jeweilige Teilnehmerin erbrachten Leistungen in Rechnung. Sollte eine Bietergemeinschaft bestehen, hat die Rechnungsstellung im Namen der Bietergemeinschaft zu erfolgen und ist vom Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft zu unterschreiben. Der Auftragnehmer rechnet monatlich zum Monatsende ab und übersendet die Rechnung mit einer Kopie der aus der SAM-Web-Plattform zu generierenden Anwesenheitsliste spätestens am 10. des Folgemonats an den Auftraggeber (Abteilung Finanzbuchhaltung). Der Auftraggeber ist zur Zahlung binnen 30 Tagen nach Rechnungseingang verpflichtet. Die Zahlung erfolgt im Überweisungsverkehr auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Konto. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Auftraggeber den Überweisungsauftrag an seine Geldanstalt erteilt.

(2) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Auftragnehmer die Vergütung nur anteilig für bis dahin ordnungsgemäß erbrachte Leistungen zu. Ohne Rechtsgrund erlangte Vergütung ist vom Auftragnehmer zurückzuerstatten. Der Rückerstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt der Auftragnehmer mit der Rückerstattung in Verzug, so ist der Erstattungsbetrag mit 8 Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

(3) Um eine zweckmäßige „Abarbeitung“ der beim Auftraggeber im Kalendermonat Dezember eingehenden Rechnungen sicherzustellen, hat der Auftragnehmer die Abrechnung der im Monat November erbrachten Leistungen spätestens am 5. Kalendertag des Monats Dezember dem Auftraggeber vorzulegen. Der Auftraggeber behält sich eine gesonderte Regelung für die im Monat Dezember erbrachten Leistungen (gesonderte Rechnungslegung) vor.

(4) Für die Geltendmachung sämtlicher Vergütungs- und Erstattungsansprüche gilt eine Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung des Vertragszeitraums, sofern in diesem Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist. Abrechnungen und Nachweise sind dem Auftraggeber daher spätestens bis zum Ablauf der jeweiligen Ausschlussfrist prüfbar vorzulegen. Andernfalls ist eine Vergütung bzw. Erstattung ausgeschlossen.

### § 7

**Haftungsausschluss**

(1) Der Auftraggeber übernimmt keinerlei Haftung für Vermögens-, Sach- und Personenschäden.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Teilnehmerinnen in den Schutzbereich der betrieblichen Unfall- und Haftpflichtversicherung aufzunehmen, so dass die Teilnehmerinnen insbesondere während der Anwesenheit in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers über einen entsprechenden Versicherungsschutz verfügen. Dies gilt nicht für Schäden, die von den Teilnehmerinnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.

### § 8

**Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber,**

**Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen bei der Gefährdung**

**des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen**

(1) Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber die zur Information über den jeweiligen Kenntnisstand – auch einzelner Teilnehmerinnen – erbetenen Auskünfte ohne schuldhaftes Zögern. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit dem Auftraggeber zusammenzuarbeiten, insbesondere den jeweiligen Ansprechpartner unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge zu informieren und sämtliche in diesem Zusammenhang relevanten Unterlagen (Nachweise) unverzüglich an den Auftraggeber zu übersenden.

(2) Die Mitwirkungspflicht des Auftragnehmers umfasst ferner insbesondere:

* + - Änderungen der fachlichen Leistungserbringung,
		- Anwesenheitszeiten der Teilnehmerinnen,
		- Fehlzeiten von Teilnehmerinnen wegen Krankheit sowie aus sonstigen Gründen,
		- Unzureichende Mitwirkung und Schlechtleistung von Teilnehmerinnen,
		- Tatsachen im Sinne des § 61 Abs. 1 SGB II, die Aufschluss darüber geben können, ob und inwieweit Leistungen zu Unrecht erbracht worden sind oder werden, insbesondere Hinweise auf möglichen Leistungsmissbrauch durch Teilnehmerinnen.

(3) Ein Verstoß des Auftragnehmers gegen die Mitteilungspflicht kann unter den Voraussetzungen des § 63 SGB II vom Auftraggeber geahndet werden. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer bleiben unberührt.

(4) Der Auftragnehmer und die mit der Maßnahme betrauten Mitarbeiter oder dritten Personen (z. B. „freie Mitarbeiter“) haben zum Schutze von Kindern und Jugendlichen die Vorgaben des § 8b SGB VIII und des § 4 KKG entsprechend anzuwenden und zu beachten. Werden gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat der Auftragnehmer bzw. die mit der Maßnahme betrauten Mitarbeiter oder dritten Personen

* die Beratung durch das Jugendamt in Anspruch zu nehmen, um das Gefährdungsrisiko abzuschätzen,
* ggf. mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation zu erörtern und
* soweit erforderlich bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken.

Die vorgenannten Pflichten des Auftragnehmers bestehen unter der Bedingung, dass etwa durch die Einwirkung auf den Personensorgeberechtigten der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Der Auftragnehmer hat zur Erfüllung der in Satz 2 genannten Pflichten die erforderlichen Daten an das Jugendamt zu übermitteln und die Daten im gebotenen Umfang zu pseudonymisieren (vgl. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 KKG).

### § 9

**Fehlzeitenmeldung**

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die SAM-Web-Plattform (SAM) entsprechend der Vorgaben des Auftraggebers zu nutzen. Anwesenheits- und Fehlzeiten werden durch die legitimierten Mitarbeiter beim Auftragnehmer in SAM unverzüglich (tagesaktuell)erfasst.

(2) Teilnehmerinnen müssen bereits am ersten Tag der Erkrankung eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Original bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats an den Auftraggeber (Service-Center) zu übersenden.

(3) Sofern eine Teilnehmerin einen anderweitigen Entschuldigungsgrund vorbringt, ist der Auftragnehmer verpflichtet den zuständigen Ansprechpartner beim Auftraggeber über den Fehlgrund unverzüglich per SAM-Kommunikation zu informieren.

(4) Der Auftragnehmer erhält per SAM-Kommunikation eine Rückmeldung des zuständigen Ansprechpartners beim Auftraggeber, ob die gegenständliche Fehlzeit als „entschuldigt“ oder „nicht entschuldigt“ zu vermerken ist. Die Fehlzeiten sind entsprechend der Rückmeldung vom legitimierten Mitarbeiter beim Auftragnehmer in SAM bei der jeweiligen Teilnehmerin zu erfassen bzw. zu korrigieren.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass es dem Auftraggeber obliegt, die Abwesenheit von Teilnehmerinnen nach Maßgabe der sozialrechtlichen Vorschriften zu würdigen. Eine rechtliche Beratung von Teilnehmerinnen durch den Auftragnehmer bzw. eine Zusicherung des Auftragnehmers gegenüber von Teilnehmerinnen, ob bzw. in welchem Umfang etwa Fehlzeiten als „entschuldigt“ oder „nicht entschuldigt“ gelten, ist nicht zulässig. Gleiches gilt für die zustimmungsbedürftige Ortsabwesenheit der Teilnehmerinnen. Eine Zustimmung zur Ortsabwesenheit darf während der Teilnahme nur durch den Auftraggeber erteilt werden. Der Auftraggeber trifft hierüber eine abschließende Entscheidung. Der Auftragnehmer darf diese Entscheidung weder vorwegnehmen noch an Stelle des Auftraggebers treffen.

(5) Eine nicht ordnungsgemäße, lückenhafte, verspätete bzw. unterlassene Meldung von Anwesenheits- und Fehlzeiten durch den Auftragnehmer (Verstoß gegen § 9 Abs. 1 bis Abs. 4) oder ein Verstoß gegen die SAM-Nutzungsvereinbarung stellen eine Pflichtverletzung im Sinne der §§ 10 und 11 dieses Vertrages dar.

### § 10

**Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer, Vertragsstrafe**

(1) Verstößt der Auftragnehmer, gleich aus welchen Gründen, schuldhaft gegen seine vertraglichen Pflichten (insbesondere gegen seine Pflichten aufgrund der Leistungsbeschreibung) oder erfüllt er diese nicht in gehöriger, insbesondere branchenüblicher Weise, so kann der Auftraggeber

* für jede Pflichtverletzung die Vergütung unter Berücksichtigung der begangenen Pflichtverletzung angemessen herabsetzen oder
* für jede erhebliche Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5% des Auftragswertes dieses Vertrages verlangen.

Eine erhebliche Pflichtverletzung ist/sind insbesondere

* die Nichtvorhaltung von Personal im geforderten Umfang;
* die fehlende fachliche Qualifikation des eingesetzten Personals (Verstoß gegen die Anforderungen in der Leistungsbeschreibung);
* der ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers (Abteilung Arbeitsmarktpolitische Instrumente) erfolgte Einsatz eines Subunternehmers („freier Mitarbeiter“, „Honorarkraft“ etc.; vgl. § 4 Abs. 4 Satz 2 des Vertrages);
* die unterlassene oder nicht unverzüglich durchgeführte (verspätete) Anzeige eines Personalwechsels oder einer sonstigen Personaländerung beim Auftraggeber (Abteilung Arbeitsmarktpolitische Instrumente). Dies umfasst auch die unterlassene oder nicht unverzüglich durchgeführte (verspätete) Anzeige einer Neubesetzung bzw. des Wechsels eines Subunternehmers („freier Mitarbeiter“, „Honorarkraft“ etc.; vgl. § 4 Abs. 4 Satz 5 des Vertrages);
* der Verstoß gegen die jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und alle weiteren aus dem AEntG und den zwingenden Arbeitsbedingungen nach einer Aus- und Weiterbildungsdienstleistungenarbeitsbedingungenverordung (AusbDienstLArbbV) folgenden Pflichten eines Arbeitgebers zur Gewährung von Arbeitsbedingungen
* eine Verletzung der Sorgfaltspflichten bei der Beratung der jeweiligen Teilnehmerin oder des jeweiligen Arbeitgebers im Zusammenhang mit der Einhaltung der Mindestlohn-Regelungen (vgl. Punkt B.1.6 der Vergabeunterlagen);
* schwerwiegende Mängel bzw. auch nach Fristsetzung durch den Auftraggeber nicht behobene Mängel bei der sächlichen oder technischen Ausstattung der Räumlichkeiten;
* unzutreffende Angaben des Auftragnehmers über die Erreichbarkeit der Räumlichkeiten des Auftragnehmers mit öffentlichen Verkehrsmitteln (vgl. Anlage D.7);
* die Durchführung der Maßnahme an einem anderen als im Preisblatt angegebenen Ort;
* nicht oder nicht rechtzeitig an den Auftraggeber übermittelte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (vgl. § 9 des Vertrages);
* eine nicht oder nicht zutreffende oder nicht vollständige oder nicht tagesaktuelle Übermittlung der Anwesenheits- und Fehlzeiten im Rahmen der Nutzung der SAM-Web-Plattform (vgl. § 9 des Vertrages);
* die ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers erteilte Beratung einer Teilnehmerin hinsichtlich „entschuldigter“ oder „nicht entschuldigter“ Fehlzeiten oder die eigenmächtig durch den Auftragnehmer erteilte „Zustimmung“ zur Ortsabwesenheit (vgl. § 9 des Vertrages) oder anderen Abwesenheitszeiten;
* nicht oder nicht rechtzeitig an den Auftraggeber übermittelte Informationen, insbesondere hinsichtlich der Akquise von Teilnehmern, eines drohenden Maßnahmeabbruchs oder anderer Sachverhalte, die das Erreichen des Maßnahmeziels gefährden;
* nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgelegte oder übermittelte teilnehmerbezogene Berichte (Förderberichte einschließlich etwaiger Zwischenberichte) sowie maßnahmenbezogene Berichte oder Vorlagen zu Nachweis-, Berichts- und Monitoringzwecken an den Auftraggeber bzw. Kreis Offenbach oder eine vergleichbare fehlende bzw. mangelhafte Dokumentation;
* die unbefugte Verarbeitung von Teilnehmerdaten, die unbefugte Weitergabe vertraulicher Daten über den Auftraggeber (einschließlich Beschäftigtendaten, interner Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen) oder ähnlich schwerwiegende Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen gemäß § 12 dieses Vertrages bzw. § 78 SGB X.
* die Verwendung einer unzutreffenden, unrichtigen oder nicht vollständigen Einwilligungserklärung entgegen den Vorgaben des Auftraggebers und/oder entgegen § 12 dieses Vertrages.

(2) Die Höchstgrenze für sämtliche Vertragsstrafen nach diesem Vertrag beträgt 5% des Auftragswertes dieses Vertrages. Der Auftragswert dieses Vertrages richtet sich nach dem Wert des Preisblattes. Entrichtet der Auftraggeber für eine Maßnahme Umsatzsteuer an den Auftragnehmer, gilt der Bruttopreis als Auftragswert.

(3) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf solche Schadensansprüche angerechnet, soweit diese auf derselben Pflichtverletzung beruhen.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, aus diesem Vertrag resultierende Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen. Im Falle der Aufrechnung wird der Auftragnehmer hiervon schriftlich benachrichtigt.

### § 11

**Kündigungsrechte des Auftraggebers, „Scientology“-Klausel**

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftragnehmer den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Als Kündigungsrechte gelten hierbei insbesondere

* einer der in § 31 Abs. 1 UVgO i. V. m. § 123 Abs. 1 bis Abs. 4 GWB oder § 124 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 (3. und 4. Halbsatz), Nr. 3 bis Nr. 9 Buchstabe c) GWB genannten Tatbestände,
* einer der in § 8 Nr. 1 und Nr. 2 VOL/B genannten Tatbestände,
* eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Vertrages und/oder seiner Bestandteile,
* ein schwerwiegender Verstoß gegen die jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des AEntG und alle weiteren aus dem AEntG folgenden Pflichten eines Arbeitgebers zur Gewährung von Arbeitsbedingungen einschließlich möglicher zwingender Arbeitsbedingungen nach Maßgabe einer Aus- und Weiterbildungsdienstleistungenarbeitsbedingungenverordung (AusbDienstLArbbV).

(2) Für den Fall, dass der Auftragnehmer trotz Mahnung seinen vertraglichen Pflichten innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, kann der Auftraggeber ebenfalls mit sofortiger Wirkung kündigen.

(3) Ändern sich die für die Maßnahme maßgeblichen gesetzlichen, haushalts- oder zuwendungsrechtlichen Bestimmungen, kann der Auftraggeber mit einer Frist von sechs Wochen zu dem Inkrafttreten der (Rechts-) Änderung folgenden Quartalsende diesen Vertrag kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen Nichteinhaltung des Vertrages bleibt davon unberührt.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich bzw. stellt sicher, dass weder er noch seine Beschäftigten noch gegebenenfalls von ihm beauftragte Dritte bei der Erfüllung der Beauftragung die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden bzw. verbreiten. Bei einem Verstoß ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

### § 12

**Datenschutz**

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften zum Sozialdatenschutz (§§ 67ff. SGB X) und die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einzuhalten. Insbesondere darf der Auftragnehmer übermittelte oder erhobene Daten der Teilnehmerinnen nur zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Pflichten nutzen. Jede Verwendung dieser Daten zu anderen, insbesondere gewerblichen Zwecken ist unzulässig. Der Auftragnehmer sichert zu, die verarbeiteten und erhobenen Daten von seinem sonstigen Datenbestand zu trennen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis gelangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers auch nach Beendigung dieses Vertrages vertraulich zu behandeln.

(3) Der Auftragnehmer hat ferner die mit der Ausführung beauftragten Personen gemäß
Art. 32 Abs. 4 DSGVO auf die Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten, dies gilt auch für freie Mitarbeiter. Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe der folgenden Absätze auch selbst zur Einhaltung der Regelungen des Art. 32 DSGVO verpflichtet. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist vom Auftragnehmer zu prüfen und zu kontrollieren.

(4) Der Auftragnehmer übermittelt die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen („integrationsrelevanten“) Daten an den Auftraggeber. Die Teilnehmerinnen sind darüber zu informieren, dass für die Eingliederung oder die Gewährung von Leistungen notwendige Daten (z. B. Kontaktdaten, Anwesenheits-/Fehlzeiten, Verhalten und Leistung während der Maßnahme) im erforderlichen Umfang an den Auftraggeber weitergeleitet werden. Die Übermittlung von zusätzlichen Daten bzw. Gesundheitsdaten und anderen Daten im Sinne der Art. 9, 10 DSGVO („besondere Kategorien“, „sonstige personenbezogene Daten“) und die Übermittlung von Teilnehmerdaten an Dritte bedürfen hingegen der vorherigen Einwilligung der Teilnehmerin. Bei der Information der Teilnehmerinnen hat der Auftragnehmer hinreichend deutlich zwischen verbindlichen Sozialdaten (und deren Übermittlung an den Auftraggeber) sowie zwischen sonstigen Daten der Teilnehmerinnen zu differenzieren.

Sofern der Auftragnehmer eine freiwillige Einverständniserklärung vorlegt, ist die Teilnehmerin darüber zu informieren, dass sich diese Freiwilligkeit lediglich auf sonstige personenbezogene Daten bzw. die Übermittlung an Dritte bezieht und die Erhebung, Speicherung, Nutzung, Übermittlung und sonstige Verarbeitung der erforderlichen Sozialdaten hingegen nicht vom Einverständnis der Teilnehmerin abhängig ist und die Verpflichtung der Teilnehmerin zur ordnungsgemäßen Teilnahme an der Maßnahme (§ 2 Abs. 1 SGB II) unberührt bleibt. Die Teilnehmerin ist grundsätzlich auch im Falle der Nicht-Erteilung oder wegen des Widerrufs der freiwilligen Einwilligungserklärung in die Maßnahme aufzunehmen bzw. weiterhin im Rahmen der Maßnahme zu betreuen. Der Auftraggeber behält sich vor, zur Wahrung des Sozialdatenschutzes nähere Vorgaben zu machen bzw. ein Informations-/Hinweisblatt sowie das Muster einer Einwilligungserklärung zur Weitergabe an die Teilnehmerinnen zu erstellen. Den Teilnehmerinnen ist auf Verlangen Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Rechte der Teilnehmerinnen auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten gewahrt werden.

(5) Ferner sind die Teilnehmerinnen darüber zu informieren, dass es ihnen bei der Durchführung von „Rollenspielen“ und vergleichbaren Gruppenübungen freigestellt ist, ihre „Echtdaten“ zu verwenden. Bei der Erhebung von persönlichen und berufsrelevanten „Echtdaten“ ist jede Teilnehmerin berechtigt, die Erhebung im Einzelgespräch mit dem Personal des Auftragnehmers (und nicht im Rahmen der Gruppe) zu verlangen.

(6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutze von personenbezogenen und Sozialdaten zu treffen (Art. 32 Abs. 1 DSGVO). Hierzu zählen insbesondere folgende Maßnahmen und Vorkehrungen:

* Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten und Sozialdaten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers verarbeiten. Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten und Sozialdaten zu berichtigen, in der Verarbeitung einzuschränken oder zu löschen, wenn der Auftraggeber dies verlangt.
* Der Auftragnehmer ergreift Maßnahmen, damit Unbefugten der Zutritt zu seinen Datenverarbeitungsanlagen verwehrt ist. Entsprechende Räumlichkeiten sind im Regelfall abgeschlossen; die Vergabe von Schlüsseln wird fortlaufend dokumentiert und kontrolliert.
* Der Auftragnehmer ergreift Maßnahmen, damit seine Datenverarbeitungssysteme einschließlich der PC-Arbeitsplätze nicht von Unbefugten betreten oder genutzt werden können. Personenbezogene Daten und Sozialdaten sind vor unbefugten Zugriffen Dritter sowie vor Computerviren etc. zu schützen.
* Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die zur Benutzung seiner Datenverarbeitungssysteme berechtigten Personen ausschließlich auf diejenigen Daten zugreifen können, die ihrer jeweiligen sachlichen und fachlichen Zugriffsberechtigung unterliegen. Auf Daten von Teilnehmerinnen und Beschäftigten des Auftraggebers dürfen nur die mit der Durchführung des vorliegenden Auftrags (Maßnahme) betraute Mitarbeiter des Auftragnehmers Zugriff haben.
* Der Auftragnehmer sichert zu, dass in der Kommunikation mit dem Auftraggeber sowie mit Subunternehmern / Unterauftragnehmern personenbezogene Daten und Sozialdaten nur schriftlich oder mittels vom Auftraggeber freigegebenen Kommunikationswegen übermittelt werden (vgl. hierzu insbesondere die Absätze 10 bis 12).
* Der Auftragnehmer ist in der Lage, zu überprüfen, welcher seiner Mitarbeiter auf Daten von Teilnehmerinnen oder Beschäftigten des Auftraggebers zugegriffen hat (Protokollierung).
* Auch bei der Beauftragung von Subunternehmern / Unterauftragnehmern ist der Auftragnehmer jederzeit in der Lage, dem Auftraggeber nachzuweisen, welche Daten der Teilnehmerinnen oder der Beschäftigten des Auftraggebers an den Subunternehmer / Unterauftragnehmern übermittelt worden sind. Der Auftragnehmer kontrolliert auch im Übrigen – unbeschadet seiner fortbestehenden vertraglichen Haftung gegenüber dem Auftraggeber – bei Subunternehmern / Unterauftragnehmern, ob der Schutz der ihm anvertrauten Daten der Teilnehmerinnen und der Beschäftigten des Auftraggebers in gleicher Weise gewährleistet ist.
* Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich (innerhalb von 48 Stunden) über Datenschutzverstöße, die bei ihm selbst oder bei seinen Nachauftragnehmern / Subunternehmern eingetreten sind, zu informieren (Art. 33 DSGVO, § 83a SGB X). Datenschutzverstöße liegen auch vor, soweit personenbezogene Daten oder Sozialdaten unrechtmäßig übermittelt wurden oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind (z. B. durch Diebstahl von Hardware, Verlust eines Datenträgers).
* Soweit der Auftragnehmer die Voraussetzungen des § 38 BDSG erfüllt, ist ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter zu bestellen; die Kontaktdaten sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

(7) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber sowie Aufsichts- und Prüfbehörden des Auftraggebers das Recht ein, Auskünfte bei ihm einzuholen, während der Betriebs- und Geschäftszeiten seine Grundstücke oder Geschäftsräume zu betreten und dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und geschäftliche Unterlagen und Datenverarbeitungsprogramme einzusehen, soweit dies im Rahmen der Vereinbarung für die Überwachung des Datenschutzes erforderlich ist.

(8) Zuwiderhandlungen berechtigen den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber hinsichtlich vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Datenschutzverstöße von allen Ansprüchen Dritter frei.

(9) Sofern keine haushalts- oder zuwendungsrechtlichen Vorgaben die zwingende längere Aufbewahrung von Sozialdaten der Teilnehmerinnen oder sonstiger Daten zu Nachweiszwecken erfordern, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die erhobenen und verarbeiteten Daten noch zwei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Verwendung durch den Auftraggeber vorzuhalten, sie sodann jedoch aus seinen Systemen zu löschen. Die Löschung ist auf Verlangen nachzuweisen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auch insoweit hinsichtlich vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Datenschutzverstöße von allen Ansprüchen Dritter frei.

(10) Ergänzend zu Absatz 6 gelten die in diesem Absatz und in den folgenden Absätzen enthaltenen Sonderregelungen: Die Nutzung der SAM-Web-Plattform (SAM) durch den Auftragnehmer kann vom Auftraggeber auf einen oder mehrere Beschäftigte bzw. Subunternehmer des Auftragnehmers bzw. auf die Erfassung bestimmter Daten beschränkt werden. Der einzelne Nutzer hat seine persönliche, zur ausschließlichen beruflichen Nutzung bestimmte geschäftliche E-Mail-Adresse anzugeben, die zwingend einem „Domain Part“ zugeordnet sein muss, der den Namen bzw. die Firma des Auftragnehmers erkennen lässt. Der Auftraggeber, der Web-Hoster und/oder von ihm beauftragte Dritte stellt das – neben der E-Mail-Adresse – für den Zugang notwendige persönliche Passwort zur Verfügung. Das persönliche Passwort ist vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe des persönlichen Passwortes an andere Beschäftigte oder Beauftragte des Auftragnehmers oder an Dritte ist untersagt.

(11) Zugriffe auf und die Nutzung von SAM dürfen ausschließlich über die IT-Unterstützung erfolgen, die seitens des Auftraggebers bereitgestellt wird und ausschließlich betrieblichen Zwecken dient. Der Zugriff auf oder die Nutzung von SAM über eigene oder fremde private PCs, Smartphones, Tablet-Geräte o. ä., einschließlich des Zugriffs über eigene oder fremde Geräte im Rahmen einer „BYOD“-Organisation ist untersagt.

(12) Die zur Verfügung gestellten Funktionalitäten und Inhalte von SAM dürfen nur zum Zwecke der ordnungsgemäßen Durchführung der Abrechnung von Anwesenheits- bzw. Fehlzeiten sowie für den Kommunikations- und Datenaustausch zwischen Auftragnehmer und persönlichem Ansprechpartner beim Auftraggeber (Jobcoach) eingesetzt werden. Die Übermittlung, Speicherung oder sonstige Verarbeitung sonstiger, insbesondere privater Daten unter Nutzung von SAM ist untersagt.

### § 13

**Rücktritt und Antikorruptionsklausel**

(1) Ausschlussgründe im Sinne von § 123 Abs. 1 bis Abs. 4 GWB berechtigen den Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag.

(2) Ein Rücktrittsgrund ist ferner die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

(3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

### § 14

**Informationspflichten und Prüfrecht**

Der Auftraggeber sowie Aufsichts- und Prüfbehörden des Auftraggebers haben das Recht, den Maßnahmeablauf und das Einhalten des Vertrages durch unangemeldete Prüfungen zu überwachen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Vertretern des Auftraggebers sowie Aufsichts- und Prüfbehörden des Auftraggebers alle zur Qualitäts- und Güteprüfung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen, unverzüglich Einsicht in alle die Maßnahme betreffenden Unterlagen zu gewähren und während der Geschäfts- bzw. Unterrichtszeiten den Zutritt zu Grundstücken, Geschäfts- bzw. Unterrichtsräumen uneingeschränkt zu gestatten.

### § 15

**Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Nutzung des geschützten Logos und Namens des Auftraggebers sowie für Dritte bestimmte Informationen und Berichte rechtzeitig vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Verwendung des Logos oder des Namens des Auftraggebers zu werbe- oder öffentlichkeitswirksamen Zwecken, auch in Broschüren, auf Internetseiten o. ä. bedarf stets der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

(2) Bei allen Veröffentlichungen, bei öffentlichen Veranstaltungen sowie bei sonstigen Informationen und Publikationen – auch im Internet – im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme ist auf die Förderung durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) mit den aktuellen Logos hinzuweisen. Die Logos werden dem Auftragnehmer vom Pressereferat des HMSI zur Verfügung gestellt. Jegliche Nutzung bedarf der Freigabe des Pressereferates des HMSI.

### § 16

**Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel**

(1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines von den Parteien unterzeichneten Nachtrags.

(2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein, so betrifft dies nicht den Vertrag als Ganzes, sondern nur die betreffende Bestimmung. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung bekannt gewesen wäre.

### § 17

**Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist der vereinbarte Maßnahmeort, entsprechend dem Preisblatt. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag – soweit zulässig – befindet sich am Sitz des Auftraggebers. Es gilt deutsches Recht.

## 2. Teil: Besondere Regelungen

### § 18

**Zuweisung der Teilnehmerinnen**

(1) Der Auftraggeber ruft während der Gesamtlaufzeit der Maßnahme durch Erteilung von Einzelaufträgen die vereinbarte Leistung ab und benennt Leistungsberechtigte nach dem SGB II als Teilnehmerinnen der Maßnahme. Als Teilnehmerinnen der Maßnahme gelten dabei ausschließlich Personen, die vom zuständigen Ansprechpartner des Auftraggebers (Jobcoach) in die reguläre Maßnahme eingebucht wurden. Die Abmeldung einer Teilnehmerin kann durch den Auftraggeber jederzeit vorgenommen werden. Der Auftraggeber behält sich vor, im Verlauf der Maßnahme weitere Teilnehmerinnen nachzusteuern bzw. frei gewordene Kapazitäten durch „neue“ Leistungsberechtigte als Teilnehmerinnen nachzubesetzen.

(2) Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass während des im Preisblatt genannten Zeitraums nicht mehr als die 7.800 vorgesehenen Unterrichtseinheiten abgerufen werden. Um dem Bedarf des Auftraggebers gerecht zu werden, kann der Auftragnehmer monatlich einen zusätzlichen Leistungsumfang von bis zu 20% erbringen, geltend machen und abrechnen (entspricht maximal 130 zusätzliche Unterrichtseinheiten pro Monat), sofern die insgesamt während des Vertragszeitraums als Höchstzahl vorgesehen 7.800 Unterrichtseinheiten nicht überschritten werden. Vorsorglich weist der Auftraggeber darauf hin, dass eine Rahmenvereinbarung während des Vertragszeitraums abgeschlossen wird. Die Summe der im Preisblatt auf der Grundlage von 7.800 Unterrichtseinheiten vorgesehenen Leistungen darf nicht überschritten werden.

(3) Sofern keine Kapazitäten zur Verfügung stehen oder der Auftragnehmer nicht erreichbar ist, bucht der zuständige Ansprechpartner des Auftraggebers (Jobcoach) die Person mit Hilfe von SAM unter einer gesonderten Übersicht „Warteliste“ ein. Die Person gilt noch nicht als Teilnehmerin der Maßnahme und kann daher auch nicht vom Auftragnehmer abgerechnet werden. Wenn Kapazitäten verfügbar sind, soll der Auftragnehmer diese unverzüglich mit einer der zuvor genannten Personen nachbesetzen. Dazu lädt der Auftragnehmer die Person zur Maßnahme ein und informiert den zuständigen Ansprechpartner des Auftraggebers (Jobcoach) mit Hilfe der SAM-Kommunikation. Der zuständige Ansprechpartner des Auftraggebers (Jobcoach) bucht die Teilnehmerin in die reguläre Maßnahme ein, so dass der Auftragnehmer die Person als Teilnehmerin der Maßnahme abrechnen kann.

(4) Die individuelle Maßnahmedauer pro Teilnehmerin ist auf 6 Monate festgelegt. Eine Verlängerung ist nach vorheriger Zustimmung durch den zuständigen Ansprechpartner des Auftraggebers (Jobcoach) möglich. Die wöchentliche Anwesenheitsdauer beträgt in der Regel 15 Zeitstunden im Zeitrahmen von Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr; ausreichende Pausenzeiten sind vorzuhalten. Um die Flexibilität der Präsenzzeiten zu wahren, kann der Auftragnehmer die Wochentage und Uhrzeiten unter Beachtung des zuvor genannten Zeitrahmens selbstständig festlegen und planen. Die Wochenplanung ist mit den Teilnehmerinnen abzustimmen und zu dokumentieren.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen des Leistungsangebotes die vom Auftraggeber benannten Leistungsempfänger aufzunehmen, sofern nicht wichtige Gründe dem entgegenstehen.

### § 19

**Berichtswesen**

(1) Der Auftragnehmer führt eine tagesaktuelle Dokumentation der (individuellen) Aktivitäten in der Maßnahme. Ferner ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren, wie viele Unterrichtseinheiten pro Teilnehmerin und Woche aufgewendet wurden. Daneben ist eine individuelle Förderplanung zu erstellen.

(2) Der Auftragnehmer erstellt für jede Teilnehmerin am Ende der individuellen Teilnahmedauer einen teilnehmerbezogenen Abschlussbericht. Der Abschlussbericht ist spätestens 10 Werktage nach Ende der individuellen Teilnahmedauer zu übermitteln. Die Berichte sind vom Auftragnehmer ausschließlich über die SAM-Kommunikation an den zuständigen Ansprechpartner beim Auftraggeber (Jobcoach) zu versenden.

Zu folgenden Punkten sollen im Abschlussbericht Aussagen getroffen werden:

* Familiäre Situation (bspw. hinsichtlich Pflege von Angehörigen);
* Wohnungssituation;
* Kinderbetreuung;
* Schulden;
* Sucht;
* Handlungsbedarf/Unterstützungsbedarf;
* Entwicklungsschritte zu den einzelnen Merkmalen des Ressourcenbereichs (siehe Punkt B.2.3 der Vergabeunterlagen);
* Empfehlungen für das weitere Vorgehen.

(3) Der Auftragnehmer hat zum 16.12.2019 und 14.07.2020 einen maßnahmenbezogenen Bericht an den Auftraggeber (Abteilung Arbeitsmarktpolitische Instrumente) zu übermitteln.

Darin sollen zu folgenden Punkten Aussagen getroffen werden:

* statistische Angaben (Alter, Geschlecht, Migrationshintergrund, Aufenthaltsjahre in Deutschland);
* durchgeführte Aktivitäten wie z. B. Beratungstermine, Workshops, Exkursionen (Welche Aktivitäten wurden bisher durchgeführt? Welche Erkenntnisse lassen die Aktivitäten zu?)
* Auswertung der Zielerreichung (Welche Ziele auf Merkmalsebene (siehe Punkt B.2.3 der Vergabeunterlagen) wurden bisher in welchem Umfang erreicht? Welche Ziele wurden bisher in welchem Umfang nicht erreicht?)
* Förderbedarfe der Teilnehmerinnen (Welche Förderbedarfe bezogen auf die unter Punkt B.2.3 der Vergabeunterlagen genannten Merkmale bestanden bei Maßnahmenbeginn? Wie haben sich diese Bedarfe zum individuellen Maßnahmenende hin entwickelt?);
* Bewertung des konzeptionellen Ansatzes (Wie bewerten Sie das Konzept im Hinblick auf die Zielerreichung der Maßnahme? Gibt es Optimierungsbedarf?).

(4) Die maßnahmenbezogenen Berichte dürfen keine personenbezogenen Daten (Sozialdaten) der Teilnehmerinnen enthalten, die Rückschluss auf die einzelne Teilnehmerin zulassen. Sofern Angaben zu Einzelfällen gemacht werden sollen, sind diese zu anonymisieren.

(5) Die beim Auftraggeber vorliegenden Dokumente und Vorlagen sind vom Auftragnehmer zu verwenden und ggf. bei diesem anzufordern. Der Auftraggeber behält sich vor, zum Zweck des Berichtswesens Formulare zu entwickeln bzw. zu ändern. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Formulare zu verwenden. Nicht verwendete oder lückenhaft oder nicht vollständig ausgefüllte Formulare in diesem Sinne bzw. nicht oder mit wesentlicher Zeitverzögerung eingereichte Berichte gelten als Pflichtverletzung des Auftragnehmers (vgl. §§ 10, 11 dieses Vertrages).

(6) Der Auftragnehmer hat alle Nachweis-, Berichts- und Monitoring-Anforderungen nach den Fördergrundsätzen des Landes Hessen im Rahmen des Ausbildungs- und Qualifizierungs-budgets 2019/2020 umzusetzen und dem Kreises Offenbach fristgerecht einzureichen. Weitere Informationen sind unter folgendem Link hinterlegt:

<https://rp-kassel.hessen.de/b%C3%BCrger-staat/f%C3%B6rderung/ausbildungs-und-arbeitsmarktshyf%C3%B6rderung/ausbildungs-und>.

In diesem Zusammenhang weist der Auftraggeber nachdrücklich darauf hin, dass dem Zuwendungsgeber (hier wiederum vertreten durch das Regierungspräsidium Kassel) die notwendigen Daten und Informationen für das Berichtswesen zur Verfügung zu stellen sind. Hierzu sind die erhobenen Daten im Online-Portal „civento-AQB“ zu erfassen und dem Kreis Offenbach zu übermitteln. Der Auftragnehmer übernimmt diese Nachweis-, Berichts- und Monitoringpflichten und haftet im Falle eines Verstoßes, d. h. insbesondere bei einer nicht oder nicht vollständigen oder nicht rechtzeitigen Übermittlung der Daten.

(7) Für die Evaluation der Maßnahme behält sich der Auftraggeber vor, die Teilnehmerinnen sowie den Auftragnehmer zu befragen. Hierzu werden u. a. Online-Fragebögen eingesetzt. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass jede Teilnehmerin die Möglichkeit erhält, den Fragebogen am Ende der individuellen Maßnahmelaufzeit auszufüllen. Dazu ist seitens des Auftragnehmers den Teilnehmerinnen ein PC mit Internetzugang zur Verfügung zu stellen und den Teilnehmerinnen bei Bedarf und auf Wunsch dabei zu assistieren. Die Teilnahme an der Befragung ist für die Teilnehmerinnen freiwillig. Ferner hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber rechtzeitig zum Ablauf der Gesamtmaßnahme einen Fragebogen für Maßnahmenträger zu beantworten. Bei Maßnahmen mit einem längeren Vertragszeitraum kann die Befragung des Auftragnehmers auch mehrfach durchgeführt werden.

### § 20

**Vergütung**

Die Vergütung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

* Kostenpauschale und Fahrtkosten (§ 20a).

### § 20a

**Kostenpauschale und Fahrtkosten**

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass insbesondere folgende Leistungen im Sinne einer Kostenpauschale abgegolten sind:

* Personal- und Sachkosten des Auftragnehmers (Raummiete, Betriebskosten für die Räume usw.)
* Aufwendungen für die Teilnahme an der Maßnahme (z. B. Fahrtkosten für die Teilnehmerinnen von deren Wohnort zum Maßnahmeort). Als Kalkulationsgrundlage für die Fahrtkosten der Teilnehmerinnen kann der Betrag angesetzt werden, der bei Benutzung des preisgünstigsten zweckmäßigen öffentlichen Verkehrsmittels anfällt; im Falle der Benutzung eines PKW werden 0,20 Euro je Kilometer zurückgelegter Strecke ausgezahlt.

 Falls die so ermittelten Kosten für die Benutzung eines PKW im Vergleich zu den bei Benutzung eines zumutbaren öffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Fahrtkosten unangemessen hoch sind, dürfen nur die Kosten der Benutzung des preisgünstigsten zweckmäßigen öffentlichen Verkehrsmittels angesetzt werden.

 Im Zusammenhang mit den Fahrtkosten ist zu berücksichtigen, dass der Auftraggeber Teilnehmerinnen aus allen Städten und Gemeinden des Kreises Offenbach zuweisen kann. Sollten im Einzelfall höhere, als auf dieser Kalkulationsgrundlage ermittelten, Fahrkosten anfallen, obliegt die Entscheidung über die Angemessenheit und Notwendigkeit sowie die Erstattung der Kosten dem Auftraggeber.

* Lehrgangskosten (einschließlich Lern- und Arbeitsmittel, notwendige Eignungsfeststellungen)
* gesetzliche Unfallversicherung und Aufnahme in die betriebliche Haftpflichtversicherung für die Teilnehmerinnen

(2) Der Auftragnehmer hat die oben skizzierten Fahrtkosten der Teilnehmerinnen an die Teilnehmerinnen der Maßnahme auszuzahlen.

### § 21

**Abrechnung**

(1) Der Bieter ermittelt eine Kostenpauschale, die er im Preisblatt (Teil F) als kalkulatorische Grundlage angibt. In das Preisblatt ist daher eine Kostenpauschale pro Unterrichtseinheit als Angebot des Bieters einzutragen (1 Unterrichtseinheit = 60 Minuten). Die Abrechnung wird nach Maßgabe des § 6 monatsweise durchgeführt.

(2) Eine Unterbrechung der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer über die gesetzlichen Feiertage hinaus ist ausschließlich vom 23.12.2019 bis 24.12.2019, am 27.12.2019 und vom 30.12.2019 bis 31.12.2019 zulässig. Gewährt der Auftragnehmer den Teilnehmerinnen ohne Zustimmung des Auftraggebers weitere zusätzliche unterrichtsfreien Tage (also über die gesetzlichen Feiertage und über die in Satz 1 genannten Zeiten hinaus), wird der Umfang und die Mindestauslastung nach Absatz 5 um diese Zeiträume gekürzt, da keine Leistung vorgehalten wird.

(3) Die Abrechnung der abgerufenen Leistungen wird vom Auftragnehmer teilnehmerbezogen vorgenommen. Der Auftragnehmer rechnet alle Unterrichtseinheiten einer Teilnehmerin vom bestimmungsgemäßen Beginn der Maßnahme (erster vorgesehener Tag der Teilnahme laut Zuweisung) bis zum bestimmungsgemäßen Ende (letzter vorgesehener Tag der Teilnahme laut Zuweisung) bzw. bis zur Abmeldung ab. Als Teilnehmerin der Maßnahme gelten dabei ausschließlich Personen, die vom zuständigen Ansprechpartner des Auftraggebers (Jobcoach) in die reguläre Maßnahme eingebucht wurden.

Personen, die vom zuständigen Ansprechpartner des Auftraggebers (Jobcoach) zwar in SAM unter einer gesonderten Übersicht „Warteliste“ eingebucht wurden, für die jedoch keine freien Kapazitäten zur Verfügung stehen, gelten nicht als Teilnehmerin der Maßnahme und dürfen folglich nicht vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden.

(4) Grundlage der Abrechnung ist die vom Auftragnehmer auf der SAM-Web-Plattform (SAM) zu führende Anwesenheitsliste, auf der alle zugewiesenen Teilnehmerinnen benannt und deren Status (Anwesenheit, unentschuldigtes und entschuldigtes Fehlen, Krankheit) von den legitimierten Mitarbeitern beim Auftragnehmer tagesaktuell einzutragen sind. Der Rechnung ist die über SAM zu generierende Anwesenheitsliste in Kopie als Anlage beizufügen.

(5) Es wird zunächst unterstellt, dass die vorgesehenen 7.800 Unterrichtseinheiten während des Vertragszeitraums „durchgängig“ durch die zugewiesenen Teilnehmerinnen genutzt werden. Der Auftraggeber weist aber darauf hin, dass es im Einzelfall jedoch zu einer Unterbesetzung der Maßnahme kommen kann. Es ist zu unterstellen, dass für die Vertragslaufzeit eine Besetzungs- bzw. Auslastungsquote von mindestens 80% als Risikoverteilung hinsichtlich der Auslastung der Maßnahme vereinbart wird. Daher wird eine Mindestauslastung auf der Grundlage von insgesamt 6.240 Unterrichtseinheiten zu Grunde gelegt (7.800 Unterrichtseinheiten x Auslastungsquote von 80%). Im Falle einer Unterbelegung ist der Auftragnehmer berechtigt, insgesamt 6.240 Unterrichtseinheiten über die Gesamtlaufzeit der Maßnahme in Rechnung zu stellen.

## 3. Teil: Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeweils eine Ausfertigung ist für den Auftraggeber und den Auftragnehmer bestimmt.

|  |  |
| --- | --- |
| (Ort, Datum)  | (Ort, Datum)  |
| (**Auftraggeber**)  | (**Auftragnehmer**)  |

# Teil D Vordrucke für die Angebotserstellung

## D.1 Gliederung der einzureichenden Unterlagen

**Bieter:**

**Vergabenummer: 19-PROARBEIT-10**

**Nachstehende Unterlagen sind – soweit lt. Teil A.5 erforderlich – mit Angebotsabgabe einzureichen**

Lfd.Bitte **Seitenzahl(en)** im eingereichten

Nr. Angebot angeben („von … – bis …“)

1. D.1 Gliederung der einzureichenden Unterlagen    bis

2. D.2 Angaben des Bieters/der Bietergemeinschaft    bis

 (ggf. Vollmacht bei Bildung einer Bietergemeinschaft)

3. D.3 Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen bzw.

 als Zusicherung der Einhaltung von Ausführungsbedingungen    bis

4. D.4 Erklärung zu Referenzleistungen    bis

5. D.5 Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt    bis

6. D.6 Tabellarische Übersicht zum Personaleinsatz    bis

7. D.7 Erklärungen zu Räumlichkeiten/Außengelände/Erreichbarkeit    bis

8. E. Konzept (vgl. insbesondere die Erläuterungen unter B.3)    bis

9. F. Preisblatt

**Gesamtseitenzahl**

**Die Urkalkulation des Angebotes ist einem gesonderten verschlossenen Umschlag beizufügen.**

**Hinweis zur Urkalkulation:**

**Nach Zuschlagserteilung wird der Umschlag mit der Urkalkulation dieses Angebotes aufbewahrt. Die Umschläge mit den Urkalkulationen der unterlegenen Bieter werden vom Auftraggeber nach Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist vernichtet oder – auf Antrag des jeweiligen Bieters – an diesen zurückgeschickt. Der Antrag soll zugleich mit dem Angebot (vgl. unter D.2) gestellt werden.**

## D.2 Angaben des Bieters/der Bietergemeinschaft

**Vergabenummer: 19-PROARBEIT-10**

**Erklärung des Bieters/der Bietergemeinschaft**

**Ich gebe/Wir geben dieses Angebot ab als:**

**[ ]  Einzelbieter**

**[ ]  Bietergemeinschaft (**Name der Bietergemeinschaft:      )

 *(Bitte bedenken Sie, dass der hier angegebene Name in allen Schreiben als Adressat verwendet wird)*

**Einzelbieter/Bevollmächtigter der Bietergemeinschaft:**

|  |
| --- |
| Name:       |
| Rechtsform:       |
| Straße:       |
| PLZ, Ort:             |
| Ansprechpartner:       |
| Telefon/Telefax:       |
| E-Mail-Adresse:       |
| Bei Bietergemeinschaft Teilauftrag/Umfang:      |
| [ ]  Für den Fall der Nicht-Berücksichtigung beantrage/n ich/wir die Rücksendung der Urkalkulation an die oben genannte Anschrift.  Ein an mich/uns adressierter und frankierter Rückumschlag liegt bei. |
| ggf. Firmenstempel  | Datum/Unterschrift  |

**Nur bei Bildung von Bietergemeinschaften erforderlich:**

**Vollmacht bei Bildung einer Bietergemeinschaft**

Mit dieser Vollmacht beauftragen wir das als Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft benannte Mitglied im Namen und Auftrag der Bietergemeinschaft mit

- der Abgabe des Angebotes und

- dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages

Die Mitglieder der Bietergemeinschaft haften gegenüber dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch für die Leistungserbringung.

**Mitglieder der Bietergemeinschaft:**

|  |
| --- |
| Name:       |
| Rechtsform:       |
| Straße:       |
| PLZ, Ort:       |
| Ansprechpartner:       |
| Telefon/Telefax:       |
| E-Mail-Adresse:       |
| Gründungsdatum:       |
| Bei Bietergemeinschaft Teilauftrag/Umfang:      |
| Ggf. Firmenstempel  | Datum/Unterschrift  |

|  |
| --- |
| Name:       |
| Rechtsform:       |
| Straße:       |
| PLZ, Ort:       |
| Ansprechpartner:       |
| Telefon/Telefax:       |
| E-Mail-Adresse:       |
| Gründungsdatum:       |
| Bei Bietergemeinschaft Teilauftrag/Umfang:      |
| ggf. Firmenstempel  | Datum/Unterschrift  |

**(ggf. weitere Mitglieder auf separater Anlage aufführen)**

**Nur bei der Einschaltung von Subunternehmern erforderlich:**

**Verzeichnis der Subunternehmer**

Nachfolgend sind diejenigen Subunternehmer (auch „freie Mitarbeiter“, „Honorarkräfte“ etc.) zu benennen, deren Einschaltung für den Fall der Auftragerteilung vorgesehen ist. Die vom Subunternehmer jeweils auszuführenden Leistungen/Leistungsteile sind nach Art und Umfang zu skizzieren:

|  |
| --- |
| Name (ggf. mit Rechtsform):      |
| Straße:       |
| PLZ, Ort:       |
| Ansprechpartner:       |
| Telefon- und Telefaxnummer:      |
| E-Mail-Adresse:       |
| Kurzbeschreibung      der auszuführenden      Leistungen oder      Leistungsteile:             |

|  |
| --- |
| Name (ggf. mit Rechtsform):      |
| Straße:       |
| PLZ, Ort:       |
| Ansprechpartner:       |
| Telefon- und Telefaxnummer:      |
| E-Mail-Adresse:       |
| Kurzbeschreibung      der auszuführenden      Leistungen oder      Leistungsteile:       |

|  |
| --- |
| Name (ggf. mit Rechtsform):      |
| Straße:       |
| PLZ, Ort:       |
| Ansprechpartner:       |
| Telefon- und Telefaxnummer:      |
| E-Mail-Adresse:       |
| Kurzbeschreibung      der auszuführenden      Leistungen oder      Leistungsteile:       |

**(ggf. weitere Subunternehmer auf separater Anlage aufführen)**

## D.3 Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen bzw. als Zusicherung der Einhaltung von Ausführungsbedingungen

**Erklärung des Bieters/des Mitglieds der Bietergemeinschaft**

**(Bei Bietergemeinschaften ist dieser Vordruck von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft einzureichen)**

Hinweis: Falls der Bieter/das Mitglied der Bietergemeinschaft eine oder mehrere der folgenden Erklärungen nicht wie gefordert abgeben kann, ist dies auf einem gesonderten Blatt anzugeben und näher zu begründen.

**a) Gründe im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Verurteilung**

Ich versichere, dass keine Personen, deren Verhalten nach Maßgabe des § 123 Abs. 3 GWB meinem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen mein Unternehmen selbst keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nachstehender Art:

* Bildung krimineller Vereinigungen, Bildung terroristischer Vereinigungen, Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland,
* Terrorismusfinanzierung oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Abs. 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) zu begehen,
* Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte,
* Betrug, soweit sich die Straftat gegen öffentliche Haushalte oder Haushalte der Europäischen Union richtet,
* Subventionsbetrug, soweit sich die Straftat gegen öffentliche Haushalte oder Haushalte der Europäischen Union richtet,
* Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr,
* Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern,
* Vorteilsgewährung und Bestechung, jeweils auch in Verbindung mit § 335a StGB hinsichtlich ausländischer und internationaler Bediensteter,
* Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr oder
* Menschenhandel und Förderung des Menschenhandels,

wobei die Verurteilung höchstens fünf Jahre zurückliegt oder ein unmittelbar im Urteil festgelegter Ausschlusszeitraum noch nicht verstrichen ist. Gemäß § 123 Abs. 2 GWB ist auch eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldstrafe nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten zu berücksichtigen, wenn diese inhaltlich einer Verurteilung nach den in Art. 57 Abs. 1 der Richtlinie 2014/24/EU genannten Tatbeständen entsprechen.

**b) Gründe im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen**

Ich versichere, dass ich allen meinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen sowohl in Deutschland als auch in meinem Niederlassungsstaat – sofern es sich um einen anderen Niederlassungsstaat als Deutschland handelt – nachgekommen bin.

**c) Gründe im Zusammenhang mit sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen**

Mir ist bekannt, dass nach den folgenden Ausnahmeregelungen

* gemäß § 21 Abs. 1 des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) Bieter für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden sollen, die wegen eines Verstoßes nach § 23 AEntG mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden sind. Dies gilt auch schon vor Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht.
* gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) Bieter von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden sollen, die wegen eines Verstoßes nach § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden sind.

Ich versichere, dass solche vorgenannten Strafen oder Geldbußen während der letzten zwei Jahre gegen mich nicht verhängt worden sind und ich mit keiner temporären Auftragssperre belegt worden bin.

Mir ist bekannt, dass die Vergabestelle des Auftraggebers für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, nach Maßgabe des § 150a Gewerbeordnung (GewO) eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister anfordert.

Das Unternehmen hat meines Wissens bei der Ausführung öffentlicher Aufträge auch nicht gegen seine sonstigen arbeits- und sozialrechtlichen Verpflichtungen verstoßen, die durch deutsches Recht, Rechtsvorschriften der Europäischen Union, einzelstaatliche Rechtsvorschriften, aber auch durch für das Unternehmen verbindliche Tarifverträge festgelegt sind.

**d) Gründe im Zusammenhang mit Insolvenz**

Ich versichere, dass sich mein Unternehmen in **keiner der folgenden Situationen** befindet:

* Es ist zahlungsunfähig.
* Über das Vermögen des Unternehmens ist ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt und/oder eröffnet worden.
* Die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist mangels Masse abgelehnt worden.
* Es befindet sich im Verfahren der Liquidation befindet oder hat seine Tätigkeit eingestellt.

**e) Gründe im Zusammenhang mit schweren beruflichen Verfehlungen**

Ich versichere, dass das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat, durch die dessen Integrität in Frage gestellt wird, u. a.

* weil für eine zu einem zwingenden Ausschlussgrund führenden Straftat nach Buchstabe a) ein Strafverfahren anhängig ist, aber noch keine rechtskräftige Verurteilung vorliegt,
* weil eine schwerwiegende Straftat im Geschäftsverkehr begangen wurde, die nicht unter Buchstabe a) aufgeführt ist, insbesondere Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Untreue und Urkundenfälschung oder
* weil eine schwerwiegende Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen die öffentliche Ordnung begangen wurde, die nicht unter Buchstabe a) aufgeführt ist, insbesondere Volksverhetzung.

**f) Gründe im Zusammenhang mit wettbewerbsverzerrenden Verhaltensweisen**

Ich versichere, dass mein Unternehmen keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, u. a. die Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, die Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinnbeteiligung und Abgaben an andere Bewerber.

**g) Gründe im Zusammenhang mit Auskünften und Informationen**

Ich bestätige, dass mein Unternehmen

* in Bezug auf seine Auskünfte zur Überprüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen und der Einhaltung der Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder keine derartigen Auskünfte zurückgehalten hat, sowie in der Lage sein wird, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln,
* nicht versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
* nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, und nicht versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

**h) Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation**

Ich verpflichte mich, sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.

**i) Erklärung zu Subunternehmern**

Ich verpflichte mich, Subunternehmer (auch „freie Mitarbeiter“, „Honorarkräfte“ etc.) nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der jeweilige Subunternehmer eine gleich lautende Erklärung (vgl. vorgenannte Punkte) mir gegenüber abgibt. Ich verpflichte mich, dem Auftraggeber auf Anforderung die Erklärung des Subunternehmers vorzulegen.

***Ich bin mir darüber bewusst, dass eine falsche Angabe der vorstehenden Erklärungen meinen Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat und von weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann. Ich erkläre darüber hinaus, dass die vorgegebenen Vordrucke verwendet wurden und keine Veränderungen an den Vorgaben des Auftraggebers aus diesen Vordrucken vorgenommen wurden (vgl. A.5).***

|  |  |
| --- | --- |
| Firmenstempel  | Datum/Unterschrift  |

## D.4 Erklärung zu Referenzleistungen

**(Bei Bietergemeinschaften ist dieser Vordruck von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft einzureichen)**

**Bieter:**

**Vergabenummer: 19-PROARBEIT-10**

Nachfolgend sind bitte nur Ausführungen zur Ihrer Fachkunde innerhalb der letzten drei Jahren machen, wenn Sie als Bieter/Bietergemeinschaft die ausgeschriebene und/oder eine vergleichbare Leistung in der Vergangenheit bereits ausgeführt haben)

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Leistung (siehe A.3) | Durchführungsjahr/-zeitraum | Durchführungsort | Teilnehmerzahl  | Auftraggeber  |
|       |       |       |       |       |
|       |       |       |       |       |
|       |       |       |       |       |
|       |       |       |       |       |

In der nachfolgenden Übersicht sind bitte nur Ausführungen zur Fachkunde des eingesetzten Personals innerhalb der letzten drei Jahren zu machen, wenn Sie als Bieter/Bietergemeinschaft die ausgeschriebene und/oder eine vergleichbare Leistung in der Vergangenheit noch nicht ausgeführt haben)

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Leistung (siehe A.3)/eingesetztes Personal | Durchführungsjahr/-zeitraum | Durchführungsort | Teilnehmerzahl  | Auftraggeber  |
|       |       |       |       |       |
|       |       |       |       |       |
|       |       |       |       |       |
|       |       |       |       |       |

## D.5 Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19. Dezember 2014, GVBl. S. 354

**(Bei Bietergemeinschaften ist dieser Vordruck von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft einzureichen)**

**Vorbemerkung:**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt entsprechend den Vorgaben der §§ 4 und 6 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) zur Zahlung des Mindestlohns gemäß § 20 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) bzw. des Tariflohns nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) nicht auf Beschäftigte bezieht, die bei einem Bieter oder Nachunternehmer im EU-Ausland beschäftigt sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen.

**Nachfolgende Erklärung ist zu unterschreiben und mit dem Angebot abzugeben.**

Ich/Wir erkläre/n:

1. Ich/wir nehme/n zur Kenntnis, dass ich/wir gemäß § 4 Abs. 1 HVTG die für mich/uns geltenden gesetzlichen, aufgrund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden tarifvertraglichen Leistungen zu gewähren habe/n. Ich/wir nehme/n weiterhin zur Kenntnis, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass gegen diese Regelung verstoßen wird, auf Anforderung dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Besteller die Einhaltung dieser Verpflichtung nachzuweisen ist.

2. Ich/wir verpflichte/n mich/uns, gemäß § 4 Abs. 2 HVTG meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den mein/unser Unternehmen aufgrund des AEntG gebunden ist.

3. Ich/wir verpflichte/n mich/uns, gemäß § 4 Abs. 3 und § 6 HVTG meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das den Vorgaben des MiLoG entspricht. Im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer oder Verleihunternehmen sind im Angebot, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, spätestens jedoch vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen oder Verleihunternehmen die entsprechenden Erklärungen in Textform abzugeben und vorzulegen.

- Die Erklärung kann entfallen, soweit sie bereits in einem Präqualifizierungsregister hinterlegt ist.

- Die Einhaltung der nach Bundesrecht oder aufgrund von Bundesrecht für mich/uns geltenden Regelungen von besonders festgesetzten Mindestentgelten (Mindestlohn) als Mindeststandard im Angebot entfällt, soweit nach § 4 HVTG Tariftreue gefordert werden kann und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist als die für sie nach Bundesrecht geltenden Bestimmungen.

4. Ich/wir erkläre/n, dass ich/wir nicht wegen eines Verstoßes gegen § 21 MiLoG (Bußgeldvorschriften) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden bin/sind und damit nicht die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Auftragsvergabe nach § 19 Abs. 1 und 3 MiLoG vorliegen.

5. Ich/wir verpflichte/n mich/uns für den Fall der Ausführung vertraglich übernommener Leistungen durch Nachunternehmen, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 4 und 6 HVTG durch die Nachunternehmen sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Tariftreue- und sonstige Verpflichtungs- sowie Mindestlohnerklärungen der Nachunternehmen nach Auftragserteilung, spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen, vorzulegen. Gleiches gilt, wenn ich/wir oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetze(n)/einsetzt. Diese Verpflichtung gilt entsprechend auch für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen.

(Ort/Datum) (Firmenbezeichnung/-Stempel) (Unterschrift)

## D.6 Tabellarische Übersicht über den Personaleinsatz

**Personaleinsatz**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Name | Vorgesehene Funktion als | Einsatz der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters in Wochenstunden | Kenntnisse und Erfahrungen der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters |
| Fachliche Kenntnisseund Erfahrungen | Sprachkenntnisse |
|       |       |       |       |       |
|       |       |       |       |       |
|       |       |       |       |       |
|       |       |       |       |       |
|       |       |       |       |       |
|       |       |       |       |       |
| **Summe der Wochenstunden** |       |

## D.7 Räumlichkeiten/Außengelände/Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln

**Bieter :**

**Vergabenummer: 19-PROARBEIT-10**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Name des Bieters/ggf. Name des Mitglieds der Bietergemeinschaf, der Räumlichkeiten/Außengelände zur Verfügung stellt. | Anschrift der Räumlichkeiten/Außengelände, in denen die Maßnahme **an dem (an den) Maßnahmeort(en)** durchgeführt werden soll. (Straße PLZ, Ort) | **Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln**(bitte kurz die „Verkehrsanbindung“ aus den Städten und Gemeinden des Kreises skizzieren) | Rechtsverhältnis● Eigentum● Kaufoption● Anmietung● Mietoption**(Nachweise sind auf Anforderung unverzüglich vorzulegen)** |
|       |       |       |       |
|       |       |       |       |

# Teil F Preisblatt

Das Preisblatt ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Bei Bietergemeinschaften genügt die Unterschrift des Alleinvertretungsbevollmächtigten. Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Maßnahme dienen als Grundlage für die Preisbewertung und stellen damit eine kalkulatorische Größe dar. Die tatsächliche Honorierung der Leistung erfolgt auf Basis der abzurechnenden Unterrichtseinheiten. Näheres ergibt sich aus den unter B.2 und im Vertrag enthaltenen Zahlungs- und Abrechnungsmodalitäten.

**Bieter:       Beginn der Maßnahme: 17.06.2019**

**Vergabenummer: 19-PROARBEIT-10 Ende der Maßnahme: 16.06.2020**

**Maßnahmeort:**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **Spalte A** | **Spalte B** | **Spalte C** | **Spalte D** |
|  | **Kostenpauschale pro Unterrichtseinheit****in EURO** | **Anzahl der** **vorgesehenenUnterrichtseinheiten** | **Angebotspreis =** **voraussichtliche****Gesamtkosten****in EURO**(Ergebnis aus Spalte A x Spalte B) | **Höchstpreisvorgabe bzgl. des****Angebotspreises** **(Spalte C)****in EURO** |
| **„LK-Alle-Ankommen-Weiterkommen III“** |  | **7.800** |  | **129.090,00** |

**Firmenstempel Datum, Unterschrift**